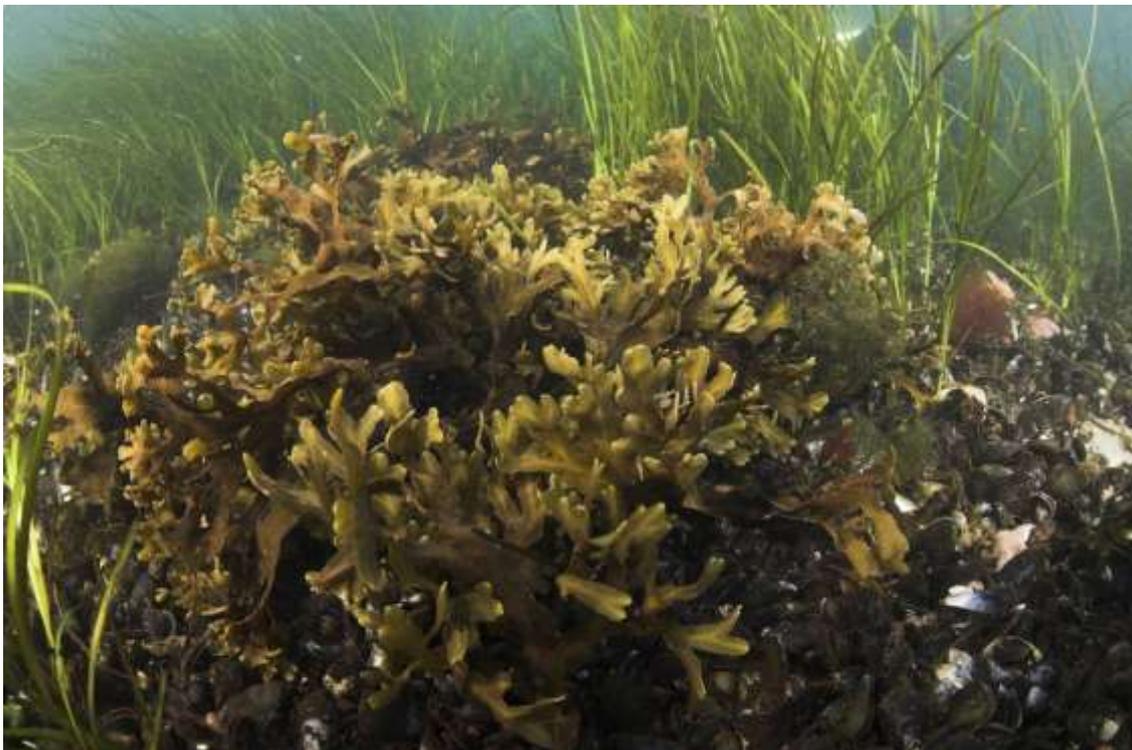


**Teilmanagementpläne
für die Ostseeflächen des
Fauna-Flora-Habitat-Gebietes
„DE- 1123-393 Küstenbereiche der Flensburger Förde
von Flensburg bis Geltinger Birk“
sowie für die Ostseeflächen des
Europäischen Vogelschutzgebietes
„DE 1123-491 Flensburger Förde“**



Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel 24171 Kiel

Kiel, den 29.12.2015

gez. Hans-Joachim Kaiser

Die Teilmanagementpläne wurden durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und werden bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): Kiel, den 29.12.2015

Titelbild: Blasentang (*Fucus vesiculosus*), Seegras (*Zostera marina*) und Miesmuscheln (*Mytilus edulis*) besiedeln viele ungestörte Flachwasserbereiche der Flensburger Förde (Foto: Uli Kunz)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	5
1. Grundlagen	6
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	6
1.2. Verbindlichkeit	8
2. Gebietscharakteristik	9
2.1. Gebietsbeschreibung	9
2.1.1. Größe und Lage:	9
2.1.2. Naturräumlich, standörtliche Situation:	12
2.1.3. Bedeutung:	14
2.2. Einflüsse und Belastungen.....	16
2.2.1. MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Ostsee	17
2.2.2. FFH-Gebiet Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk.....	18
2.2.3. SPA Flensburger Förde	19
2.2.4. Sportliche Nutzungen (mit Bezug zum Meeresbereich).....	20
2.2.5. Erwerbsfischerei.....	22
2.3. Eigentumsverhältnisse	23
2.4. Regionales Umfeld.....	24
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	24
3. Schutz-/Erhaltungsgegenstand.....	26
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	26
3.2. Arten nach Anhängen der FFH- Richtlinie:	29
3.3. Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie	30
3.4. Weitere Arten und Biotope.....	31
3.4.1. Habitatbildende Arten.....	31
3.4.2. Gesetzlicher Biotopschutz	32
4. Umwelt-/Erhaltungsziele	33
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele nach FFH- und Vogelschutz-RL.....	33
4.2. Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen ... EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie	33
5. Analyse und Bewertung.....	34
Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung.....	35
5.1. Bewertung einzelner Lebensraumtypen und Arten	35
5.2. Bewertungsdefizite	37
6. Maßnahmenkatalog	37
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	37
6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen	39
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	40
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	41
6.4.1. Öffentlichkeitsarbeit	41
6.4.2. Sicherung und Entwicklung der Kontaktlebensräume	41
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	41
6.6. Verantwortlichkeiten.....	41
6.7. Kosten und Finanzierung.....	42
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung	42
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen.....	42
8. Literatur:.....	43
9. Anhang	46

Anlage 9.1.	Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet.....	46
Anlage 9.2.	Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet.....	46
Anlage 9.3.	Analyse und Bewertung.....	46
Anlage 9.4.	Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet.....	46
Anlage 9.5.	Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das Vogelschutz- Gebiet.....	46
Anlage 9.6.	HELCOM Guidelines.....	46
Anlage 9.7.	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark 1959	46
Anlage 9.8.	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Halbinsel Holnis"	46
Anlage 9.9.	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Geltinger Birk".....	46
Anlage 9.10.	Auszug Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung vonUmweltzielen für die deutsche Ostsee“).....	47
Anlage 9.11.	Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweins- walen und tauchenden Meeresenten vom Dez. 2013.....	47

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesen Teilmanagementplänen nach.

Die Pläne erfüllen auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Sie sind daher nicht statisch, sondern können in Abhängigkeit von der Entwicklung der Gebiete bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Nach der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) müssen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2020 den guten Umweltzustand zu erreichen, im ersten Berichtszeitraum (2012-2016), u. a. bis 2015 Maßnahmenprogramme erstellt (Artikel 13) und bis 2016 umgesetzt sein (Artikel 5 i. V. m. Artikel 13). Die Maßnahmenprogramme müssen nach Artikel 13 (4) auch Schutzmaßnahmen enthalten, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen. Gemäß § 45h (3) WHG¹ sind dabei Maßnahmen zum Schutz des Meeres nach anderen wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, einschließlich internationaler Meeresübereinkommen [wie z. B. HELCOM] zu berücksichtigen. Konkrete Maßnahmen nach MSRL sind derzeit in der Entwicklung und werden zu gegebener Zeit in die Managementplanung einbezogen, soweit sie die hier benannten Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele betreffen.

Darüber hinaus unterstützt die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Ziele von Natura 2000, indem sie Erhaltungsziele insbesondere für aquatische Arten und Lebensräume im Rahmen der operativen Überwachung und bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme berücksichtigt. Die konkrete Ausweisung von Schutzgebieten ist jedoch nicht Gegenstand der WRRL.

Das Helsinki-Übereinkommen zum Schutz der Ostsee (HELCOM) hat in seiner aktuellen Ministererklärung vom 03. Oktober 2013 beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um ein ökologisch kohärentes und gut gemanagtes Netzwerk von Ostseeschutzgebieten (ehem. Baltic Sea Protected Areas/BSPAs, aktuell Marine Protected Areas/MPAs) einzurichten und so zur Erreichung des guten Umweltzustands beizutragen. Ferner wurde die bereits 2010 verabschiedete Vereinbarung, für bestehende Ostseeschutzgebiete bis zum Jahr 2015 Managementpläne oder -maßnahmen zu entwickeln und anzuwenden, erneuert. Darüber hinaus übernahm HELCOM im Jahr 2010 die Rolle als Koordinierungsplattform für die regional kohärente Umsetzung der MSRL in der Ostsee (s. a. MSRL Art. 5 i. V. m. Art. 6).

¹ Gemäß Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011

Wegen der inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Überschneidungen dieser Regelungen ist eine Verlinkung ihrer maßnahmen- und managementbezogenen Umsetzungsprozesse erforderlich, um ein effizientes Management in den Schutzgebieten zu gewährleisten. Diese Verlinkung wird von der MSRL explizit gefordert. Die vorliegenden beiden Teilmanagementpläne haben daher auch zum Ziel, neben den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinien die sich aus der MSRL ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, die die Einbeziehung der Anforderungen und Grundlagen regionaler Meeresübereinkommen fordert, wie die HELCOM-Vereinbarungen. HELCOM-Grundlagen werden daher in diesen Managementplan einbezogen, sofern sie für die Umsetzung der MSRL relevant sind und die Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie unterstützen.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben werden bestehende Managementmaßnahmen zusammengestellt und diese im Hinblick auf das künftige Management der Schutzgebiete bewertet und wo erforderlich ergänzt. Die hier vorgelegten Teilmanagementpläne beziehen folglich ausschließlich die Teile der Schutzgebiete ein, die als Meeresfläche (Ostsee) anzusprechen sind. Die terrestrischen Anteile der FFH- und Vogelschutzgebiete werden in gesonderten Managementplänen betrachtet.

Die Besonderheiten der Bundeswehr finden aufgrund ihres hoheitlichen Verteidigungsauftrages Beachtung. Die Interessen der nationalen und militärischen Sicherheit werden dabei im Sinne der Bestimmungen des § 4 BNatSchG gewährleistet.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Gelltinger Birk“ (Code-Nr: DE-1123-393) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2006 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist aktuell in der fortgeschriebenen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 30 vom 02. Febr. 2010 (S. 120)).

Das Gebiet Flensburger Förde (Code 1123-491) wurde der Europäischen Kommission im Jahre 2004 als Vogelschutzgebiet benannt und mit Datum vom 04.09.2006 zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt.

Am 19.12.2005 und 29.04.2008 wurden diese Gebiete zusätzlich als HELCOM-MPAs ausgewiesen. Die in diesem Plan dargestellten Natura 2000 Gebiete sind somit in ihrer Gesamtfläche identisch mit dem schleswig-holsteinischen HELCOM Gebiet 173.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1

LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010) sowie im Hinblick auf die Anforderungen der MSRL aus den nationalen (insbesondere § 45h Abs. 3 WHG) in Verbindung mit landesspezifischen wasserrechtlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich fischereirechtlicher EU-Regelungen hat nach Art. 3 Abs. 1d) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Kommission die ausschließliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der „Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik“ in den Gemeinschaftsgewässern. Nach Art. 11 der VO Nr. 1380 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 haben die Mitgliedstaaten jedoch das Recht, fischereiliche Bestandserhaltungsmaßnahmen für ihre Hoheitsgewässer zu erlassen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Umweltvorschriften der Union erforderlich sind und keine Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben. Wenn Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten betroffen sind, können fischereiliche Maßnahmen nur im Wege eines delegierten Rechtsaktes der Kommission erlassen werden.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes im Wesentlichen zu Grunde (Siehe auch Kapitel 8: Auszüge Literatur):

- ⇒ Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet in der Fassung von 2011 (Anlage 9.1.).
- ⇒ Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet in der Fassung von 2009 (Anlage 9.2.).
- ⇒ Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Anlage 9.3.).
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1 : 25.000 und 1 : 5.000
- ⇒ Gebietsspezifische FFH-Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 883) (Anlage 9.4.).
- ⇒ Gebietsspezifische SPA-Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006 S. 761) (Anlage 9.5.).
- ⇒ Verordnung über das Naturschutzgebiete Halbinsel Holnis vom April 1993 (Anlage 9.8.).
- ⇒ Verordnung über das Naturschutzgebiet Geltinger Birk vom Dez. 1986. (Anlage 9.9.).
- ⇒ Auszug Umweltziele und operative Ziele gemäß MSRL Art. 10 (Quelle: aus „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“ – s.u.) (Anlage 9.10.).
- ⇒ Towards an ecologically coherent network of well-managed Marine Protected Areas – Implementation report on the status and ecological coherence of the HELCOM BSPA network (2010); Baltic Sea Environment Proceedings 124B, Helsinki Commission.
- ⇒ Nationale Berichte gemäß MSRL Artikel 5 i. V. m. Art. 8 Bewertung, Art. 9 Beschreibung eines Guten Umweltzustands, Art. 10 Festlegung von Umweltzielen, Art. 11 Überwachungsprogramme,²..
- ⇒ WRRL-Bewertungen gemäß „Bewirtschaftungsplan für den 2. Bewirtschaftungszeitraum gemäß Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG für die

² <http://www.meeresschutz.info/index.php/berichte.html>

- Flussgebietseinheit Schlei/Trave sowie assoziiertem Maßnahmenprogramm³
- ⇒ HELCOM Guidelines and Tools on Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas (2006) in Verbindung mit den EU-Guidelines for the establishment of the Natura 2000 network in the marine environment – Application of the Habitats and Birds Directives (2007) (Anlage 9.6.).
 - ⇒ “Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der Ostseeküste – Schwerpunkt Fucus und Zostera, MariLim-Fachgutachten im Auftrag des LANU (2008) – Broschüre im LLUR verfügbar; Kartierung befindet sich derzeit in der Weiterentwicklung/Fortschreibung.
 - ⇒ EG-VO 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP VO)
 - ⇒ Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Küstenfischereiverordnung - KüFO -) vom 11. November 2008⁴
 - ⇒ Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde von 1959. (Anlage 9.7.).
 - ⇒ Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten vom Nov. 2015. (Anlage 9.11).

1.2. Verbindlichkeit

Diese Pläne sind für den hier angesprochenen Teilbereich der Ostseeflächen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und den örtlichen betroffenen Akteuren aufgestellt worden. Private Eigentumsflächen sind nicht betroffen. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen der Managementpläne dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne sind die Managementpläne in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben. Sie dienen insbesondere der Umsetzung rechtsverbindlicher Vorgaben der Gemeinschaft. Als ein Umsetzungsinstrument bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, wenn die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten konkretisiert werden sollen.

³ <http://www.schleswig-hol->

[stein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/02_WRRRL/18_2_Bewirtschaftungszeitraum/09_Bewirtschaftungsplaene/14_BWP_Schlei_Trave/PDF/Bewirtschaftungsplan/BewirtschaftungsplanSchleiTrave__blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/02_WRRRL/18_2_Bewirtschaftungszeitraum/09_Bewirtschaftungsplaene/14_BWP_Schlei_Trave/PDF/Bewirtschaftungsplan/BewirtschaftungsplanSchleiTrave__blob=publicationFile.pdf)

⁴ <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=K%C3%BCFischV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Zulassungen, z.B. Genehmigungen nach Naturschutzrecht oder Erlaubnisse nach Wasserrecht.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen Vereinbarungen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

2.1.1. Größe und Lage:

Das Besondere Schutzgebiet (BSG / FFH) *Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis zur Geltinger Birk* hat eine Größe von rd. 10.958 ha. Hiervon sind etwa 9.052 ha der Bundeswasserstraße Ostsee sowie rd. 1.906 ha der Landesfläche Schleswig-Holsteins zuzuordnen. Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) *Flensburger Förde* hat eine Größe von 12.404 ha. Hiervon sind etwa 11.700 ha der Bundeswasserstraße Ostsee sowie rd. 700 ha der Landesfläche Schleswig-Holstein zuzuordnen. Etwa 8.816 ha der Bundeswasserstraße sowie ca. 525 ha Landesfläche überschneiden sich in beiden Gebietskategorien.

Etwa 2.884 ha der Bundeswasserstraße sind ausschließlich dem Vogelschutzgebiet (nördlich der Geltinger Bucht) zuzuordnen und rd. 236 ha ausschließlich dem FFH-Gebiet (westliche Flensburger Förde). Die landseitigen Flächen liegen im Kreis Schleswig-Flensburg. Das FFH-Gebiet schließt auch einen kleineren Teilbereich im Stadtgebiet Flensburg ein.

Die Natura-2000-Kulisse umfasst damit Küstenlebensräume der Flensburger Innen- und Außenförde sowie die der Förde vorlagerten Flachwassergebiete (Siehe Abb. 1.) in einer Gesamtgröße von rd. 13.621 ha. Diese Gebietskulisse entspricht gleichzeitig der Kulisse des HELCOM MPA 173 Flensburger Förde. Der Anteil der Meeresflächen an der Gesamtkulisse der beiden Natura-2000-Gebiete und damit der Geltungsbereich dieses Teilmanagementplanes beträgt rd. 11.936 ha.

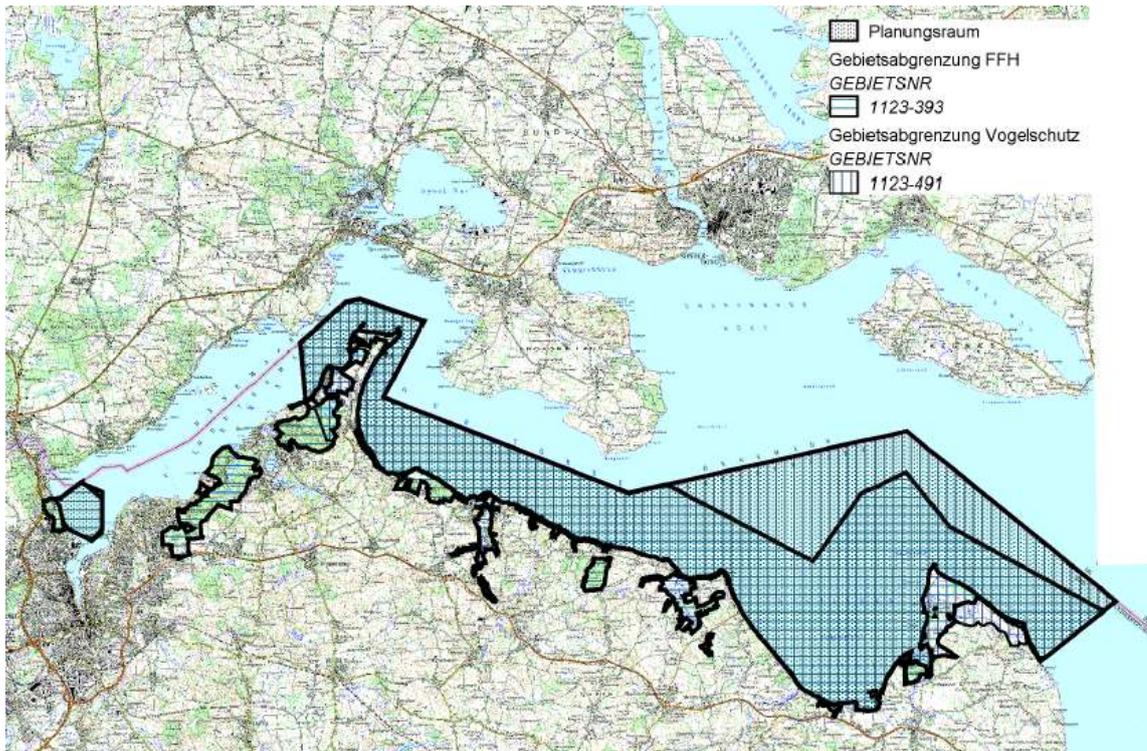


Abb. 1: Natura-2000-Kulisse Flensburger Förde und MPA 173

In die Natura-2000-Kulisse eingeschlossen sind die Naturschutzgebiete „**Geltinger Birk**“, „**Halbinsel Holnis**“, „**Tal der Langballigau**“, „**Twedter Feld**“ sowie „**Pugumer See und Umgebung**“ (Siehe Abb. 2).

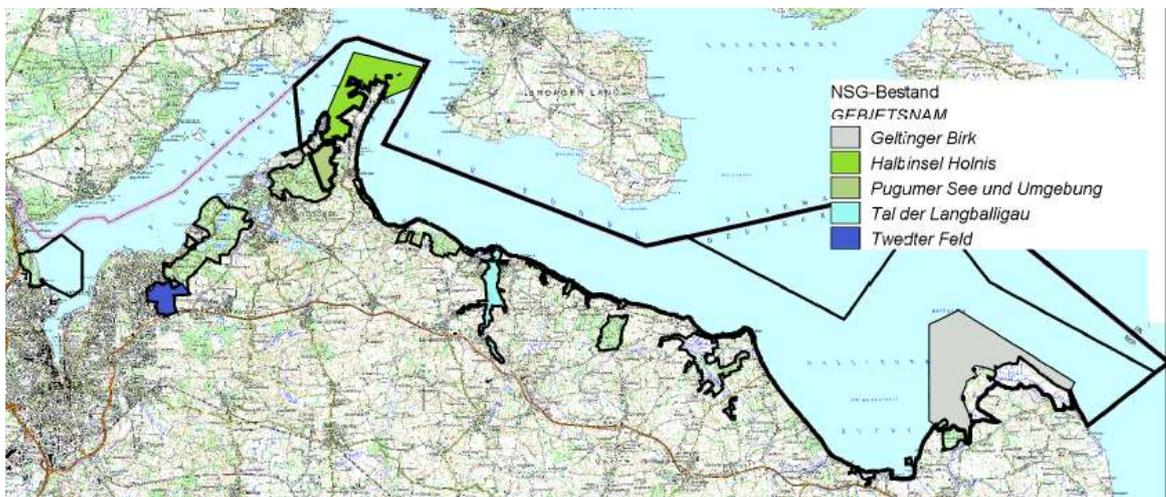


Abb. 2. NSG-Bestand innerhalb der Natura-2000-Gebietskulisse

Im Geltungsbereich dieser Teilmanagementpläne sind 2 Naturschutzgebietsverordnungen in Kraft, die auch für den Meeresbereich Regelungen treffen. Dies sind die Verordnung über das Naturschutzgebiete Halbinsel Holnis vom April 1993 (Anlage 9.8.) sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet Geltinger Birk vom Dez. 1986 (Anlage 9.9.).

Die Naturschutzgebietsverordnung Halbinsel Holnis verbietet generell die Muschel- und Schleppnetzfisherei sowie in Teilen des betroffenen NSG die Fischereiausübung ganzjährig bzw. in weiteren Teilen saisonal (Siehe Abb. 3).

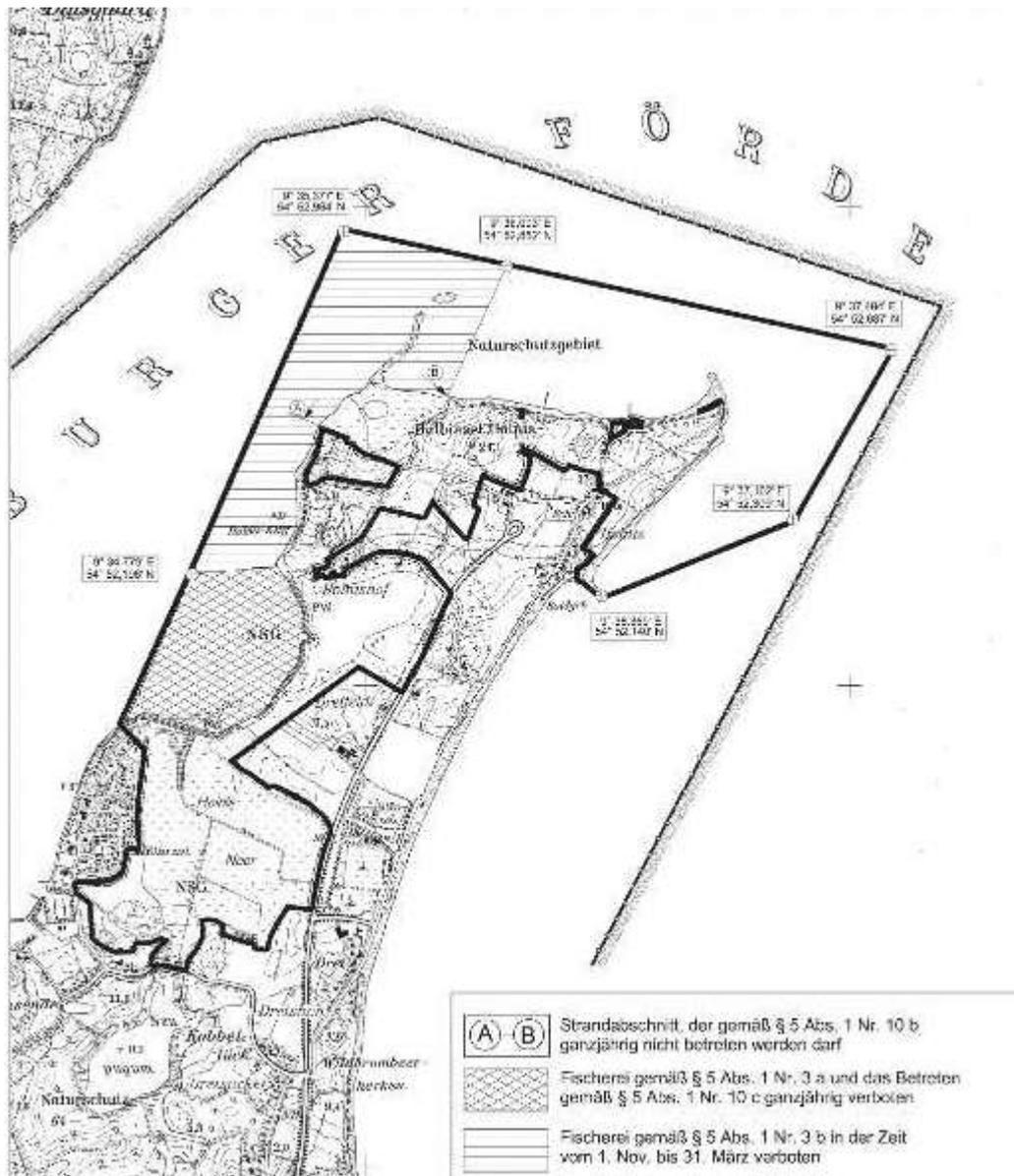


Abb. 3: Fischereiverbotszonen Halbinsel Holnis

Durch die Naturschutzgebietsverordnung Geltinger Birk ist die ordnungsgemäße Ausübung der Erwerbsfischerei in dem zum Naturschutzgebiet gehörenden Teil der Ostsee, soweit keine Beschränkungen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes getroffen sind, zulässig. Nicht zulässig ist es hier, den Fischfang mit der Handangel auszuüben oder Wattwürmer auszugraben oder auszuspülen.

Für das Teilgebiet *Höftland Bockholmwik* wurde das Verfahren zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes begonnen. Für dieses Gebiet wurde im Jahr 2013 ein Teilmanagementplan erstellt. Das NSG Ausweisungsverfahren soll fortgeführt werden und auf diesen Teilmanagementplan aufbauen.

Erste Maßnahmen, die in diesem Plan vorgeschlagen wurden, sind bereits umgesetzt worden (Besucherlenkung, Weidelandschaft Siegumlund).

Spezifische Regelungen zur Fischerei ergeben sich aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über

die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde von 1959. Diese Regelungen betreffen den Fördeteil westlich von Westerholz (Siehe Anlage 9.7.).

2.1.2. Naturräumlich, standörtliche Situation:

Der Küstenraum zwischen Flensburg und Gelting zeichnet sich durch eine außerordentlich hohe naturräumliche Vielfalt und durch ausgeprägte Übergänge verschiedener Lebensraumtypen aus. Eiszeitliche Binnensander, Flugsandflächen und Grundmoränen sowie Auen-, Quell- und Niedermoorböden bilden ein Standortmosaik, das in Schleswig-Holstein sonst kaum zu finden ist.

Küstenwälder, mit den für die schleswig-holsteinische Jungmoräne typischen Waldgesellschaften, finden sich insbesondere auf den Fördehängen im Raum Glücksburg und in den Gemeinden Munkbrarup, Langballig und Westerholz. Neben den strukturreichen Wäldern mit ihrer Vielzahl an Kleingewässern sind die an die Wälder angrenzenden Grünlandflächen mit Kleingewässern und Feuchtsenken von besonderem Wert für Amphibien. Neben dem Kammmolch kommen Moor- und Laubfrosch sowie die Rotbauchunke (a.d. Geltinger Birk) vor.

Der Übergang zu den Stränden, die als Sandstrände oder bewachsene Kiesstrände (FFH-Code 1220) mit vorgelagerten Spülsäumen (FFH-Code 1210) ausgebildet sind, ist stellenweise von Steilküsten (FFH-Code 1230) geprägt. Als Besonderheit kommen einige Kalktuffquellen (FFH-Code 7220) als prioritärer Lebensraumtyp vor.



Abb. 4 Steilufer mit Geröllstrand in Beveroe, Geltinger Birk (Foto: © Christian Howe)

Als Meereslebensraum ist die Flensburger Förde als große flache Meeresbucht (FFH-Code 1160) mit ausgeprägten Flachgründen ausgewiesen. See-

wärts des flachen Küstenvorfelds fällt in der Innenförde der Meeresboden zwischen 15 und 21 m ab. Nur etwa 13 % der Innenförde ist tiefer als 10 m. In der Außenförde werden Tiefen zwischen 25 und 30 m erreicht. Nördlich der Halbinsel Holnis bildet eine geologische Formation eine 10 m flache Schwelle, die den Wasseraustausch des Tiefenwassers der Innenförde erschwert. Die saisonale Schichtung des Wasserkörpers führt - verbunden mit hohen Nährstoffeinträgen - zu vermehrtem Mikroalgenwachstum und im Spätsommer insbesondere in der Innenförde zu sauerstofffreien Zonen mit Schwefelwasserstoffbildung. Weite Bereiche des Meeresbodens unterhalb von 10 m Tiefe sind als Folge frei von Bodentieren oder stark verarmt in ihrer Besiedlung. Daher wird für die Wasserrahmenrichtlinie der Zustand der biologischen Qualitätskomponente „Benthische wirbellose Fauna“ hier mit der zweitschlechtesten Einstufung „unbefriedigend“ bewertet. Der Zustand der Bodenfauna in der Außenförde wird mit „mäßig“ eingestuft. Es besteht daher gemäß Wasserrahmenrichtlinie ein Verbesserungsgebot mit dem Ziel, den guten ökologischen Zustand zu erreichen.

Die Flachgründe des Gebietes setzen sich aus Flachwasserzonen mit Seegrasbeständen sowie Steinriffen (FFH-Code 1170) zusammen. Ausgedehnte Flachgründe finden sich mit **Mittelgrund** und **Osbekgrund** auch am westlichen Ende der Flensburger Innenförde bei Wassersleben, um die Halbinsel Holnis, bei Habernis und auf dem Kalkgrund nördlich der Geltinger Birk. Des Weiteren kommen Sandbänke (FFH-Code 1110) und Windwatten (FFH-Code 1140) im Gebiet vor (Siehe auch Abb. 10a und 10b). Die Flachwassergebiete sind unter anderem auch Lebensraum des Schweinswals.



Abb. 5 Seegraswiese (*Zostera marina*) (Foto: ® Uli Kunz)

Im gesamten Bereich der Fläche (Schausende bis Falshöft) besiedeln Seegraswiesen den Flachwasserbereich, teilweise mit überdurchschnittlicher Bedeckung. Die Tiefenausdehnung (Tiefengrenze nach WRRL-Monitoring) befindet sich derzeit allerdings mit nur 5,7 m (Gelting) im mäßigen Zustand. Richtung Flensburg (Langballig) kommt Seegras flacher (bis 4,8 m), auf dem Kalkgrund bis 6,1 m und nördlich Falshöft sogar bis 7,6 m vor. Insbesondere im Bereich Geltinger Birk/Noor findet man das in der schleswig-holsteinischen Ostsee auf wenige Gebiete beschränkte Kleine Seegras. Auf ufernahen Steinen sind im Gebiet immer wieder größere Abschnitte mit dem in seinem Bestand stark reduzierten wichtigen (weil mehrjährig und habitatbildend) Blasentang besiedelt, teilweise mit überdurchschnittlichen hohen Bedeckungsgraden (z.B. im Bereich Ohrfeldhaff). Der Blasentang ist im Gebiet allerdings auf Wassertiefen oberhalb von 2,5 m beschränkt und damit nach WRRL in einem unbefriedigenden Zustand.

Auf Steinen in größeren Tiefen (ab 5 m) sind artenreiche Makrophyten-Bestände ausgebildet, unter denen fast alle Arten mehrjähriger Makroalgen anwesend sind, die nach WRRL hier lokal zu einer sehr guten Bewertung dieses Aspekts führen. Allerdings befinden sich laut Anfangsbewertung nach MSRL die Makrophyten der deutschen Ostsee insgesamt nicht in einem guten Umweltzustand.

Auch Miesmuscheln besiedeln die Randbereiche. Besonders ausgedehnte Muschelbänke finden sich in der westlichen und südöstlichen Innenförde, teilweise in bis zu 10 m Wassertiefe.



Abb. 6 Seenelke (*Metridium senile*) und Polydora-Würmer (*Polydora* sp.) auf Miesmuschel (*Mytilus edulis*), (Foto: © Uli Kunz)

2.1.3. Bedeutung:

Die Seegraswiesen im Gebiet, die sich als Band die Küste entlangziehen, zeigen im Vergleich zum gesamten Vorkommen der schleswig-Holsteinischen Küstengewässer der Ostsee wenig Lücken und große Dichten. Auch die Blasentang-Bestände zeigen an mehreren Stellen eine vergleichsweise große Ausdehnung und Dichte. Diese beiden Vegetationsformen sind auf Sand bzw. Hartsubstrat die wichtigsten Habitatbildner in der schleswig-holsteinischen Ostsee, weil sie einen langlebigen, stabilen Lebensraum für eine Fülle von Organismen und auch eine Kinderstube und Verstecke für Fische darstellen. Deshalb sind entsprechende Vorkommen auch ein maßgebliches Wertelement des LRT 1160 (große flache Meeresbuchten). Außerdem sind in den Pflanzenbeständen sowohl CO₂ als auch Nährstoffe dauerhaft gebunden, deren schädlicher Einfluss dadurch gemindert wird.

Weiterhin große Bedeutung haben auch größere Miesmuschelvorkommen im Flachwasserbereich, die u.a. Meeresenten als Nahrung dienen.

Land- und Ostseewasserflächen haben eine herausragende Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten.

Die Flachwasserbereiche insbesondere im Umfeld der Geltinger Birk (Kalkgrund) gehören zu den bedeutendsten Überwinterungsgebieten für Meeresenten (Eiderente, Trauerente, Eisente, Samtente) und Tauchenten (Bergente) in Schleswig-Holstein. Die Geltinger Bucht ist das einzige in größerer Anzahl besetzte Rastgebiet des Ohrentauchers in Schleswig-Holstein, die flachen Seegraswiesen werden von überwinternden Singschwänen genutzt. Während der Brutzeit sind die strandnahen Flachwasserbereiche Aufzuchtlebensraum für Gänse- und Mittelsäger sowie Nahrungsfläche für die am Strand brütende Zwergseeschwalbe. Auch die ganzjährig im Gebiet anwesenden Seeadler (Brutpaar Pugum und ein weiteres angrenzend im Bereich Geltinger Birk) jagen regelmäßig in den geschützten Buchten nach Wasservögeln.



Abb. 7 Salzwasserlagunen vor Beveroe, Geltinger Birk (Foto: © Christian Howe)

Die Ostseeflächen sind Lebensraum des Schweinswals, der hier durch vergleichsweise häufige Sichtungen belegt ist. Die Vorkommen in der Flensburger Förde und Geltinger Bucht gelten in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern der Ostsee neben der Schleimündung sowie bei Fehmarn als Schwerpunktbereich des Vorkommens (Drucksache 16/2314 des Schleswig-Holsteinischen Landtages). In der Geltinger Bucht und in der inneren Flensburger Förde werden regelmäßig junge Schweinswale gesichtet bzw. tot aufgefunden. Somit sind diese Gebiete vermutlich auch Reproduktionsräume für die Art.

Der gesamte Küstenbereich der Flensburger Förde ist mit seinen vielfältigen Küstenlebensräumen sowie gebietstypischen und wertvollen Arten besonders schutzwürdig. Insbesondere für die seltenen, naturnahen Küstenwälder trägt Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung repräsentativer Küstenlebensräume mit weitgehend natürlicher Küstendynamik einschließlich der offenen Wasserflächen der Förde sowie der Übergänge von den Land- zu den Wasserlebensräumen.

2.2. Einflüsse und Belastungen

Der im Oktober 2013 erschienene HELCOM-Bericht⁵ zu chemischen Kampfstoffen in der Ostsee weist den Bereich der inneren Flensburger Förde als mit Kampfstoff- und konventioneller Munition belastetes Gebiet aus.

Im Folgenden sind die Einflüsse und Belastungen gemäß Standard-Datenbögen (Siehe Anlage 9.1. und 9.2.) dargestellt. Darin sind unter der Rubrik "Einflüsse" alle bei der Meldung der Gebiete dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bekannten Tätigkeiten des Menschen und natürliche Vorgänge **eingetragen**, die auf die Erhaltung und Bewirtschaftung des Gebietes einen positiven oder negativen Einfluß haben können. Die Intensität des Einflusses auf das Gebiet wird unter Verwendung folgender Kategorien bewertet:

A: starker Einfluss

B: durchschnittlicher Einfluss

C: geringer Einfluss

Zusätzlich wird der flächenmäßige Anteil des Gebietes, der davon betroffen ist, angegeben und der Einfluß positiv (+), neutral (0) oder negativ (-) eingestuft. Es werden auch die Einflüsse und Tätigkeiten in der Umgebung des Gebietes benannt. Unter Umgebung wird dabei das Gebiet verstanden, von dem aus äußere Einflüsse und Tätigkeiten das Gebiet beeinflussen können. Hier spielen unter anderem die lokalen topographischen Gegebenheiten, die Art des Gebietes und die Art der menschlichen Tätigkeiten eine Rolle. Wenn relevante Einflüsse oder Tätigkeiten nicht in der Liste enthalten sind, können diese auch in dem Feld "Verletzlichkeit" dargestellt sein. Die nachfolgend aufgeführten Einflüsse und Nutzungen werden in Anlage 9.3 den entsprechenden Aktivitäten und Unteraktivitäten nach HELCOM gegenübergestellt⁶.

⁵ HELCOM – Chemical Munitions, 2013: ISSN 0357-2994 & <http://www.helcom.fi/Lists/Publications/BSEP142.pdf>

⁶ Menschliche Aktivitäten nach HELCOM Baltic Sea Environment Proceedings No. 105

Die Darstellung der sportlichen Nutzungen beruht auf Angaben der betroffenen Sportfachverbände.

2.2.1. MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Ostsee

Bei der nachfolgenden Darstellung der Ergebnisse der MSRL-Anfangsbewertung sind – soweit MSRL-relevant - die Bewertungen nach HELCOM eingeflossen und werden in deren Kontext betrachtet. Laut MSRL-Anfangsbewertung für die deutsche Ostsee (2012) sind Biotoptypen einer insgesamt zu hohen Gesamtbelastung ausgesetzt. Die Auswirkungen verschiedener anthropogener Nutzungen, wie grundberührende Fischerei und Verschlickung verursachende Nutzungen, können von den benthischen Lebensgemeinschaften nicht kompensiert werden. Außerdem befinden sich die Küstenzonen in einem 'moderaten' bis 'schlechten' Eutrophierungszustand⁷. Die gravierende Eutrophierungsproblematik wird durch den Bericht des Bund-Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee aus dem Jahr 2014⁸ untermauert.

Insbesondere küstennahe Regionen, wie die Flensburger Förde, aber auch die südliche Kieler Bucht und die Lübecker Bucht, müssen als 'schlecht' bewertet werden. Für Makrophyten und Makrozoobenthos der Küstengewässer stellen die Anreicherung von Nährstoffen mit den negativen Eutrophierungsfolgen wie Trübung des Lichteinfalls oder Sauerstoffarmut im Tiefenwasser die Hauptbelastung dar. Für die Bestände und die Verbreitung des Schweinswals sind die Fischerei, die Hintergrundbelastung und Anreicherung von anorganischen und organischen Schadstoffen sowie Unterwasserlärm die vermuteten Hauptbelastungen. Für das Vorkommen und die Artenzusammensetzung von Seevögeln werden u. a. Fischerei, Schiffsverkehr, Bauwerke und Müll als Hauptbelastungen vermutet. Die Zustandsbewertungen insbesondere der Ökosystembestandteile sind in Kapitel 3 dargestellt.

In Bezug auf die Belastungen und Einflüsse sind nach der MSRL-Anfangsbewertung für die deutsche Ostsee (2012) die Kontamination durch gefährliche Stoffe, die Anreicherung mit Nährstoffen und organischem Material sowie die biologischen Störungen weiterhin zu hoch und haben erhebliche Auswirkungen auf das Meeresökosystem.

In der deutschen Anfangsbewertung für die Ostsee nach MSRL wird der Schluss gezogen, dass das Phytoplankton und das Makrozoobenthos der deutschen Ostsee insgesamt nicht in einem guten Umweltzustand sind.

In Bezug auf biologische Störungen führen die aktuell praktizierten grundberührenden Fischereien zu negativen Auswirkungen auf Zielarten, Nichtzielarten und benthische Lebensgemeinschaften. HELCOM bewertet für die Ostsee insgesamt den Trend im Beifang und die Anzahl der in Netzen verwickelten und ertrunkenen Meeressäuger und Seevögel als Indikatoren für die negativen Auswirkungen der Fischerei. Danach sind der Beifang und der Rückwurf

⁷ Grundlage: die in die MSRL-Anfangsbewertung einbezogene HELCOM Eutrophierungsbewertung.
⁸ Harmonisierte Hintergrund- und Orientierungswerte für Nährstoffe und Chlorophyll-a in den deutschen Küstengewässern der Ostsee sowie Zielfrachten + -konzentrationen für die Einträge über die Gewässer (2014), s. <http://www.meeresschutz.info/index.php/sonstige-berichte.html>

(Discard) in einigen Fischereien weiterhin zu hoch. Jedoch hat die aktuelle Reform der Gemeinschaftlichen Fischereipolitik das Discardverbot eingeführt. Untersuchungen zu Effekten dieses Verbotes liegen nicht vor bzw. konnten für die Anfangsbewertung noch keine Berücksichtigung finden. Darüber hinaus werden bezüglich physikalischer Störungen Unterwasserlärm und Abfälle nach HELCOM als wichtige und wachsende Belastungsfaktoren eingeschätzt (s. a. Kap. 5.1.1.).

2.2.2. FFH-Gebiet Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk

Gefährdung:

Der Standard-Datenbogen benennt insbesondere Landwirtschaft, Fischerei, Schifffahrt, Sport- und Freizeitaktivitäten, Umweltverschmutzung, Tourismus, Häfen, Wasserverschmutzung, Küstenschutzmaßnahmen (Siehe Tabelle1) Die Spalte Fläche-% bezieht sich dabei auf den Anteil der angegebenen Nutzung innerhalb des Schutzgebietes, die Spalte „Art“ unterscheidet :

Innerhalb: die Flächenbelastung/Einflüsse finden innerhalb des Schutzgebietes statt;

außerhalb: die Quellen der Flächenbelastung/Einflüsse liegen außerhalb des Schutzgebietes.

Tabelle 1: Auszug der Flächenbelastungen/Einflüsse aus Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk

Flächenbelastungen/Einflüsse:					
Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-% ¹	Intensität ²	Art ⁴	Typ
100	Landwirtschaftliche Nutzung	0 %	A	außerhalb	negativ
100	Landwirtschaftliche Nutzung	0 %	B	außerhalb	negativ
210	Berufsfischerei	77 %	B	innerhalb	negativ
220	Angelsport, Angeln	5 %	B	innerhalb	neutral
400	Siedlungsgebiete, Urbanisation	0 %	B	außerhalb	neutral
410	Industrie- und Gewerbegebiete	0 %	B	außerhalb	neutral
500	Verkehrswege und -anlagen	0 %	B	außerhalb	negativ
504	Hafenanlagen	0 %	B	außerhalb	neutral
520	Schifffahrt	10 %	B	innerhalb	negativ
600	Sport- und Freizeiteinrichtungen	0 %	B	außerhalb	neutral
620	Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)	5 %	B	innerhalb	neutral
620	Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)	10 %	B	innerhalb	negativ
621	Wassersport	20 %	B	innerhalb	neutral
621	Wassersport	50 %	B	innerhalb	negativ
701	Wasserverschmutzung	30 %	B	innerhalb	negativ
720	Trittbelastung (Überlastung)	1 %	A	innerhalb	negativ

Flächenbelastungen/Einflüsse:					
Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-% ¹	Intensität ²	Art ⁴	Typ
	durch Besucher)				
850	Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen	0 %	A	außerhalb	negativ
850	Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen	1 %	B	innerhalb	negativ
870	Deiche, Aufschüttungen, künstl. Strände	5 %	A	innerhalb	negativ
871	Küstenschutzmaßnahmen (Tetrapoden, Verbau)	5 %	A	innerhalb	negativ

¹: Fläche bezieht sich auf den Anteil der angegebenen Nutzung innerhalb des Schutzgebietes

²: A: starker Einfluss, B: durchschnittlicher Einfluss, C: geringer Einfluss ...

⁴: innerhalb: die Flächenbelastung/Einflüsse finden innerhalb des Schutzgebietes statt;

außerhalb: die Quellen der Flächenbelastung/Einflüsse liegen außerhalb des Schutzgebietes

Die Angaben der Standard-Datenbögen werden bei Bedarf im Hinblick auf neue Erkenntnisse angepasst und fortgeschrieben (z.B. Angaben zur Flächenbelastung). Die Ausführungen des Standard-Datenbogens 2011 sind im Rahmen dieser Teilmanagementpläne Grundlage für die Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Siehe Anlage 9.3.). Potentielle Nutzungen sind dabei nur bewertet, soweit sie bei Erstellung der Standard-Datenbogen vorlagen oder absehbar waren. Mögliche Entwicklungen z.B. im Bereich Muschelfischerei bzw. Aquakultur, Militärische Altlasten, Bau neuer Yachthäfen außerhalb, Umnutzung von Liegeplätzen für Hausboote (Dauerumutzung der Häfen z.B. Wackerballig), Bojenfelder, Erweiterung des Flugbetriebs Wasserflugzeuge, Erprobungsstrecken für Flugboote, neue Trendsportarten, wie zuletzt Kitesurfen, sind zukünftig zu berücksichtigen, aber derzeit noch nicht bewertet.

2.2.3. SPA Flensburger Förde

Einflüsse und Belastung/Gefährdung:

Küstenschutz, Landwirtschaft, Fremdenverkehr, Fischerei, Schifffahrt, Sport- und Freizeitaktivitäten, Umweltverschmutzung

Tabelle 2: Auszug der Flächenbelastungen/Einflüsse aus Standard-Datenbogen zum Vogelschutzgebiet Flensburger Förde

Flächenbelastungen/Einflüsse:					
Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ
120	Düngung	0 %	A	außerhalb	negativ
210	Berufsfischerei	80 %	B	innerhalb	negativ
220	Angelsport, Angeln	85 %	B	innerhalb	negativ
621	Wassersport	90 %	A	innerhalb	negativ
701	Wasserverschmutzung	100 %	A	innerhalb	negativ
850	Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen	0 %	A	außerhalb	negativ
870	Deiche, Aufschüttungen, künstl. Strände	3 %	B	innerhalb	negativ

Flächenbelastungen/Einflüsse:					
Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ
871	Küstenschutzmaßnahmen (Tetrapoden, Verbau)	10 %	A	innerhalb	negativ

2.2.4. Sport- und Freizeitnutzungen (mit Bezug zum Meeresbereich)

Beschreibung der Sportausübung im Gebiet

- Segelsport
- Ruder- und Kanusport
- Motorbootsport
- Tauchsport
- Freizeitfischerei
- Jagd

2.2.4.1. Segelsport

Die Flensburger Förde wird in etwa gleicher Anzahl von deutschen und dänischen Seglern genutzt. Rund 20 deutsche Vereine mit über 2.000 Mitgliedern betreiben hier Segelsport in all seinen Varianten wie Fahrtsegeln, Wanderfahrten, Ankern und Anlanden, Touren- und Sportsegeln, Jugendsegeln, Surfen, insbesondere Kitesurfen, hochwertige internationale Regatten aller Klassen und Arten wie etwa die Flensburger Woche und die Oldietreffs zur Rumregatta.

Neben den Club-gebundenen Seglern gibt es noch eine etwa gleiche Anzahl nicht in Segelvereinen organisierter Segler sowie Segler, die Schiffe vor Ort chartern.

Segelsportveranstaltungen wie Regatten finden üblicherweise nicht in den für den Vogelschutz besonders bedenklichen Zeiten vom 15. Oktober bis 15. April statt.

Einzelfahrten von Sportbooten gibt es, wie in der Berufsschiffahrt auch, ganzjährig. Die üblichen Schifffahrtswege in und aus der Flensburger Förde werden das ganze Jahr genutzt. Sportboote fahren, soweit es deren Tiefgang zulässt, überall.

2.2.4.2. Kanu- und Rudersport

Durch das Gebiet führt ein Kanu- und Ruder-Langstrecken-Wasserwanderweg, der sogenannte Ostseeküstenwanderweg. Dieser Wasserwanderweg wird in der Regel nur von einer geringen Zahl (ca. 50) erfahrener Küstenfahrer erwandert und erfahrungsgemäß in einem Streifen von ca. 100 Metern Breite vom Ufer befahren.

Teil des Küstenwanderweges ist auch die Befahrung der Flensburger Außenförde und der Innenförde bis Flensburg.

Die Flensburger Förde ist darüber hinaus Hausgewässer von vier Flensburger Ruderklubs; sie wird auch von den Mitgliedern dänischer „Roklubs“ befahren.

Die Befahrungen der Außenförde finden überwiegend in der Saison – von März bis Oktober – statt und beschränken sich auf Wochenendfahrten in

kleinen Gruppen – meistens mit Zielen wie Schleimünde oder den dänischen Gewässern. Einzelfahrer sind auch unter der Woche anzutreffen. Es gibt eine Zunahme bei Kajakanglern, die vom Kajak aus Angelsport betreiben. Dafür gibt es inzwischen spezielle Boote (Sit on Top).

Das Förde-Gebiet nimmt hier eine besondere Stellung ein. Von sportlicher Betätigung innerhalb der Saison an jeweils mindestens drei Wochentagen und dem Wochenende ist auszugehen.

Die sportliche Betätigung der sehr aktiven Mitglieder führt – mehrheitlich innerhalb, aber auch außerhalb der Saison – durch das Gebiet. Die weitaus überwiegende Zahl dieser Befahrungen erfolgt dabei in einem schmalen Korridor von ca. 100 Metern vom Ufer entfernt. Grund dafür sind u.a. eine Reihe großer Steine.

Anfang bis Mitte September findet eine Fahrt eines Flensburger Klubs statt, die von Neukirchen ausgehend durch das Gebiet führt. Diese Fahrt steht unter anderem unter dem Zeichen des „Naturbewussten Paddelns“.

Mit Rücksicht auf Windlage und die Berufsschiffahrt wird sich der Wassersportler immer in Ufernähe halten.

Wegen der hohen Störungsempfindlichkeit der Meeresenten wird der Wasserwanderweg zwischen dem 15. Oktober und 15. April nur ausnahmsweise und nur in Ufernähe befahren werden.

2.2.4.3. Motorbootsport

Motorbootsportler sind in die zahlreichen Segelvereine an der Flensburger Förde integriert. Sehr viele Motorbootfahrer sind Camper und/oder Angler. Sie benutzen nach eigenen Angaben zur Hauptsache die üblichen bekannten Schifffahrtswege entlang der alten Fahrroute Gelting / Faaborg oder die betonnte Zufahrt nach Wackerballig. Diese können ganzjährig befahren werden.

Im vorgenannten Gebiet finden in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April praktisch keine schwerpunktmäßigen Aktivitäten im Bereich des Motorbootsports statt.

2.2.4.4. Tauchsport

Sporttaucher betauen die Ostsee von der gesamten schleswig-holsteinischen Ostseeküste aus zwischen Flensburger Förde und Lübecker Bucht. Der Schwerpunkt der Sportausübung liegt in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober. Getaucht wird aber besonders wegen der dann besseren Sichtverhältnisse auch im Winter. Besonders an den Wracks, die tiefer liegen. Dazu werden Rastflächen der überwinterten Enten gequert.

Zum Sporttauchen ist eine an Land relativ schwere Ausrüstung unerlässlich. Daher erfolgt der Zugang zum Wasser, sofern nicht vom Boot getaucht wird, überwiegend von öffentlichen Wegen aus, an denen ufernahe Parkmöglichkeiten bestehen. Beim Tauchen vom Boot werden sowohl kleinere Motorboote als auch Kutter mit einer Kapazität von bis zu 35 Tauchern genutzt.

Betaucht werden vorzugsweise Gebiete, in denen unter Wasser eine vielfältige und interessante Flora und Fauna beobachtet oder dokumentiert werden kann. Dies gilt in besonderem Maße für Molen, natürliche und künstliche Riffe sowie Wracks, die jedoch aufgrund ihrer Lage überwiegend mit

dem Boot angelaufen werden müssen.

Zu den schleswig-holsteinischen Sporttauchern kommen Sporttaucher aus anderen Bundesländern, die über keine betauchbaren Küstengewässer verfügen.

2.2.4.5. Pferdesport

Entlang der Ostseeküste zwischen Holnis und Nieby nimmt die Pferdedichte deutlich ab. Reiterhöfe gibt es besonders bei Holnis und an der Birk. Es gibt hier viele Freizeitreiter und –fahrer. Außerhalb der Badesaison wird am Strand und im Wasser geritten.

2.2.4.6. Freizeitfischerei

Die Freizeitfischerei in Schleswig-Holstein teilt sich auf in eine Angelfischerei und die sogenannte Hobbyfischerei.

Hobbyfischer benötigen neben dem Fischereischein eine zusätzliche Erlaubnis der oberen Fischereibehörde. Sie dürfen dann in stark begrenztem Umfang Geräte der Erwerbsfischerei zum Fang von Fischen für den Eigenbedarf einsetzen. In der Ostsee ist die Genehmigung auf vier Einzel- oder zwei Doppelreusen beschränkt. Derzeit gibt es in ganz Schleswig-Holstein rund 1.000 Hobbyfischer mit einer gültigen Erlaubnis.

Angelfischerei findet an der gesamten schleswig-holsteinischen Ostseeküste von der Flensburger Förde bis zur Lübecker Bucht statt. Das gilt auch für die in diesem Plan beschriebenen NATURA 2000-Gebiete. Geangelt wird in diesem Gebiet gemäß den Vorgaben des Fischereigesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes sowie der geltenden Küstenfischereiverordnung. Dabei wird der Fischfang mit der Handangel auf Meeresfische wie zum Beispiel Dorsche, Plattfische, Meerforellen, Hornhechte und Heringe für den Eigenbedarf betrieben. Die Küstenfischereiverordnung regelt auch das Wattwürmergraben.

Neben dem Brandungsangeln am Strand wird gleichfalls im Wasser stehend, vom Belly-Boat, Angelbooten und -kajaks oder vom Kutter aus geangelt.

Zu den schleswig-holsteinischen Freizeitfishern kommen saisonbedingt Fischereischeininhaber aus anderen Bundesländern und Touristen, die, wenn sie keinen gültigen Fischereischein besitzen, einen sogenannten „Urlauberfischerschein“ erwerben können und somit das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel für einen begrenzten Zeitraum von 28 Tagen mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit erhalten.

2.2.4.7. Jagd

In deutschen Gewässern wird keine Jagd auf Meeresenten ausgeübt. Das ist aber auf dänischer Seite der Fall. Dabei geraten dänische Jäger regelmäßig auch in deutsche Hoheitsgewässer. Insbesondere bei der auf dänischer Seite ausgeübten Jagd ist eine Kummulierungswirkung mit anderen Nutzungen bei winterlichen Störungen besonders kritisch.

2.2.5. Erwerbsfischerei

Eigentum an Küstengewässern begründet kein Fischereirecht. In den Küstengewässern des Landes herrscht daher prinzipiell bis auf wenige Ausnahmen in Gebieten mit selbstständigen Fischereirechten der freie Fischfang. Nach dem Landesfischereigesetz wird daher lediglich ein Fischereischein benötigt. Allerdings dürfen andere Fanggeräte als die Handangel nur von Erwerbsfischer eingesetzt werden, die die Ausbildung zum Fischwirt abgeschlossen haben.

Fischerei ist Teil der Gemeinsamen Politik der EU und wird daher weitaus überwiegend durch EU-Fischereirecht geregelt. So bedarf es zur Ausübung der Erwerbsfischerei im Meer beispielsweise einer Fanglizenz, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ausgestellt wird. Für den Fang quotierter Fischarten wird zusätzlich eine Fangerlaubnis und für die Dorschfischerei durch Fahrzeuge ab 8 Meter Länge über Alles darüber hinaus eine Spezielle Fangerlaubnis benötigt, die beide ebenfalls von der BLE erteilt werden. Über das EU-Fischereirecht erfolgen in der Regel auch Einschränkungen bezüglich der zulässigen Fänge, der Fanggebiete und der Fanggeräte. Innerhalb seiner Hoheitsgewässer kann jedoch jeder Mitgliedstaat für seine nationalen Fischer zusätzliche Regeln erlassen, die jedoch nicht weniger einschränkend sein dürfen, als durch EU-Recht vorgesehen.

Die aktive **grundberührende** Fischerei beschränkt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Schutzgebiet auf drei Betriebe der Wildmuschelfischerei, von denen ein Betrieb größere Mengen Muscheln fischt. Die Wildmuschelfischerei ist unter anderem wegen des in 2.1.2 des Managementplans aufgeführten Problems der Sauerstoffknappheit in einem räumlich sehr beschränkten Gebiet tätig. Zur Ausübung der Muschelfischerei bedarf es gemäß LFischG einer Erlaubnis der obersten Fischereibehörde, da Muscheln anders als z.B. Fische nicht dem freien Fischfang unterliegen. Die Vereinbarkeit der Muschelfischerei mit den Erhaltungszielen im Gebiet wurde im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen.

Ansonsten ist die Schleppnetzfisherei im allergrößten Teil des Gebietes verboten und in der Außenförde nur in Wassertiefen > 20 Meter zulässig.

Die passive Fischerei, u.a. mit Stellnetzen, Reusen und Langleinen, wird auf deutscher Seite überwiegend von den hier auch beheimateten Betrieben ausgeübt. Aufgrund des Flottenabbaus der vergangenen Jahrzehnte sind im Schutzgebiet derzeit noch rund 60 Fischereifahrzeuge mit Heimathafen zwischen Flensburg und Gelting bei der oberen Fischereibehörde registriert, wovon 2 im Haupterwerb tätig sind.

Hinzu kommen noch an der Flensburger Förde beheimatete dänische Fischer, die aufgrund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark aus dem Jahr 1958 im Schutzgebiet fischereiberechtigt sind.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Im Rahmen der Aufstellung dieser Teilmanagementpläne für Flächen der Ostsee wurden die Eigentumsverhältnisse der Landflächen nicht ermittelt. Die in diesen Plänen angesprochenen Ostseeflächen stehen als Bundeswasserstra-

ße vollständig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

2.4. Regionales Umfeld

Die Ostsee ist als Bundeswasserstraße ausgewiesen und hat für die Schifffahrt, den Wassersport und den Tourismus eine hohe Bedeutung. Es findet Berufsfischerei statt, die sich in Haupt- und Nebenerwerbsfischerei unterscheiden lässt sowie Freizeitfischerei insbesondere in Form der Angelfischerei. Der Abbau von Bodenschätzen oder die Anlage von Windenergieanlagen ist im Geltungsbereich des Planes derzeit nicht genehmigt bzw. nicht geplant.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Mit der Entscheidung der Kommission vom 12. November 2007 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5396) wurde das vom Land Schleswig-Holstein der europäischen Kommission vorgeschlagene FFH-Gebiet (1123-393) im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Durch § 29 Abs. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 06. März 2007 wurde das der europäischen Kommission gemeldete Europäische Vogelschutzgebiet 1123-491 Flensburger Förde zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt. In einem Gebiet des Netzes Natura 2000 besteht in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

§ 29 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes von 2007 hat mit Wirkung vom 01. Januar 2009 das Gebiet 1123-393 Flensburger Außenförde bis Geltinger Bucht zu einem gesetzlich geschützten Gebiet erklärt. Auch hier besteht in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Einzelne Flächen und Habitate sind darüber hinaus insbesondere geschützt:

- § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 LNatSchG - gesetzlich geschützte Biotope
Im Geltungsbereich dieses Planes betrifft dies Wattflächen im Küstenbereich, Fels- und Steilküsten, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, sublitorale Sandbänke, Riffe und artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich
- § 44 Bundesnaturschutzgesetz – streng geschützte Arten

Im Gebiet sind Vorkommen des Schweinwals bekannt.

Zwischen dem Landesfischereiverband, dem Fischereischutzverband, dem Ostsee Info-Center Eckernförde (OIC) sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) wurde im Nov. 2015 eine Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten abgeschlossen.

Der hier angesprochene Planungsbereich wurde in diese Vereinbarung eingeschlossen.

Die Vertragspartner stimmen u.a. darin überein, dass die handwerkliche Fischerei zur schleswig-holsteinischen Küste gehört, den Fischern eine sichere Existenzgrundlage für die Zukunft erhalten bleiben und die Fischerei möglichst ressourcenschonend erfolgen soll.

Der Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeressäuger vor dem Tod durch Ertrinken soll bei der Ausübung der Fischerei verbessert werden.

Dazu wurde vereinbart, dass zum Schutz der tauchenden Meeressäuger in den Wintermonaten mit erhöhter Rastvogelkonzentration die Stellnetzfisherei bestimmte Gebiete, wo tauchende Meeressäuger aktiv nach Nahrung suchen, im Zeitraum vom 16. November bis 01. März meidet. Das lokal gehäufte Auftreten von tauchenden Meeressäugern wird vom OIC in dem in der Abb. 4 gekennzeichneten Bereich festgestellt und ggf. die Warnung lokal und zeitlich befristet ausgesprochen.

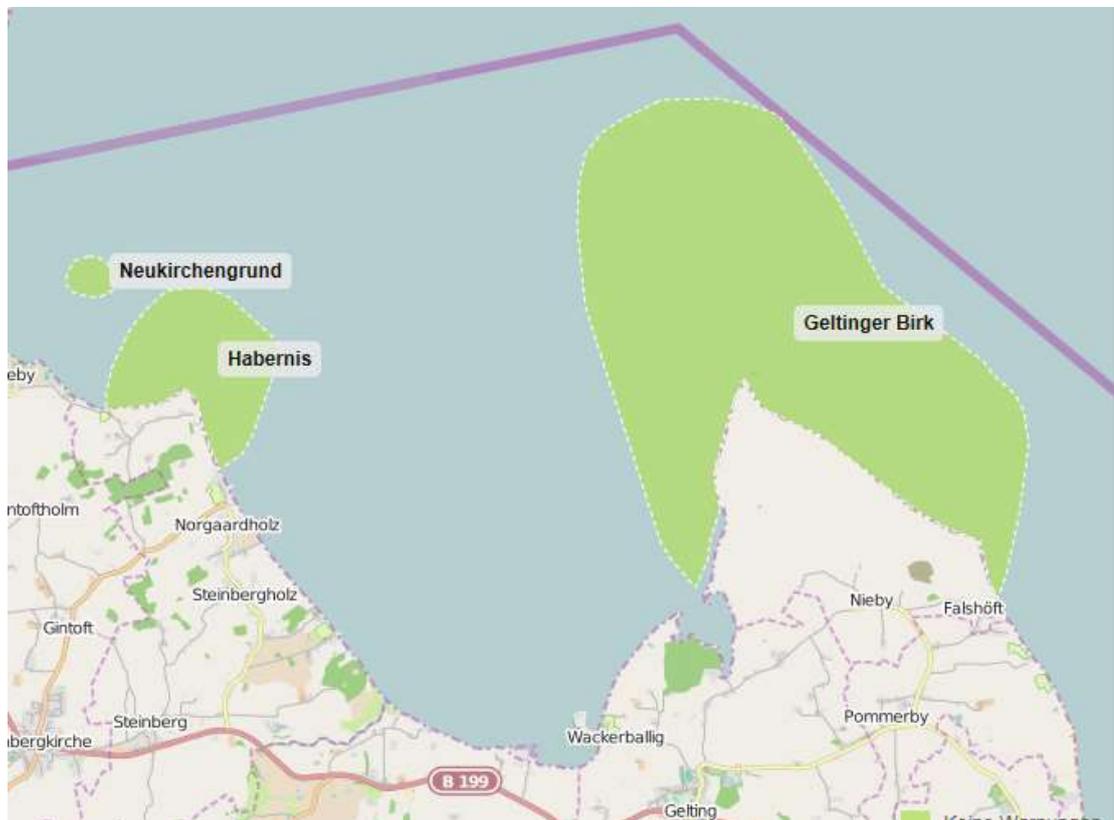


Abb. 8. Überwachungsfläche Meeressäuger gemäß freiwilliger Vereinbarung 2015 zwischen MELUR und Fischereiverbänden. Veröffentlicht im Fischerleben 2015⁹

Zum Schutze der Schweinswale reduziert die Stellnetzfisherei in den Sommermonaten im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. August die Stellnetzflächen. Fahrzeuge größer 8 Meter Länge über Alles (LüA) begrenzen auf 4 km Netz-

⁹ <http://www.fischerleben-schleswig-holstein.de>

länge, Fahrzeuge unter 8 Metern LÜA begrenzen auf 3 km Netzlänge und Fahrzeuge unter 6 Metern LÜA auf 1,5 km Netzlänge.

3. Schutz-/Erhaltungsgegenstand

Grundlage der Managementplanung sind die in den Standard-Datenbögen genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten. Aufgrund der Bestimmungen der EG-MSRL in Bezug auf die Berücksichtigung der regionalen Meereschutzübereinkommen und die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie sind für die Ostsee die habitatbildenden Arten gemäß HELCOM Ostseeaktionsplan (Baltic Sea Action Plan/BSAP) in die Managementplanung einzubeziehen. Dies sind für das MPA Flensburger Förde und damit diesen Teilmanagementplan die habitatbildenden Arten Seegras, Blasentang und Miesmuschel. Seegras und Miesmuschel sind ebenfalls Bestandteil/charakteristische Arten des FFH-LRT 1160.

Tabelle 3: Vorkommen habitatbildender Arten

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Zustand	Bemerkung
Fucus vesiculosus (Blasentang)	Unbefriedigend	WRRL-Bewertung
Zostera marina (Seegras)	Mäßig	WRRL
Mytilus edulis (Miesmuscheln)	Gut	langlebige Miesmuschelbestände in der Innenförde auf Flachwasser bis max. 10 m begrenzt

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 4: Auszug aus Standard-Datenbogen FFH-Gebiet Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk (Dargestellt sind nur die für den Geltungsbereich dieses Teilmanagementplanes relevanten Lebensraumtypen)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:				
Code FFH	Name	Fläche-Ha	Rep.*	Erh.-Zust.**
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Über-spülung durch Meerwasser	175	A	B
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	51	A	B
1160	Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	5940	A	B
1160	Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	1900	A	A
1170	Riffe	750	B	B
1170	Riffe	230	A	B

* A = hervorragende Repräsentativität B = gute Repräsentativität C = signifikante Repräsentativität
 ** A sehr guter Erhaltungszustand B = guter Erhaltungszustand C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Für die **Ostsee insgesamt** weist der aktuelle Bundesbericht zu Art. 17 der FFH-RL dagegen für keinen der hier vorkommenden Meereslebensraumtypen der kontinentalen biogeographischen Region einen günstigen Erhaltungszustand aus. Dies entspricht auch der Anfangsbewertung nach MSRL, die fest-

stellt, dass in der deutschen Ostsee der Erhaltungszustand von vegetationsfreien Schlick-, Sand- und Mischwatt sowie von flachen großen Meeresarmen und -buchten nach FFH-RL als 'unzureichend', von Ästuarien und Lagunen als 'schlecht' bewertet wird. Für Sandbänke und Riffe fehlten zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Bewertung die notwendigen flächendeckenden Daten, für beide wurde aufgrund vorläufiger Daten ein „unzureichender“ Zustand angenommen.

Grundsätzlich ergeben sich hieraus an den Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland die Anforderungen, die Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen in der kontinentalen biogeographischen Region zu verbessern.

Um die Daten zu sublitoralen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu verbessern, hat das Institut für Geowissenschaften (IfG) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Auftrage des Landes Schleswig-Holstein auf der Grundlage vorliegender Daten insbesondere der Geologie zunächst Verdachtsflächen ermittelt, die aufgrund der Zusammensetzung der vorkommenden Substrate und Lebensgemeinschaften die Voraussetzungen zur Einstufung als FFH-LRT Riff und Sandbank erfüllen könnten. Im Jahr 2014 wurde begonnen, die Flensburger Förde hochauflösend und flächendeckend zu kartieren. Das LLUR hat auf der Grundlage der bisher vorliegenden Daten und Informationen entsprechende Vorkommen lokalisiert und bestimmt. Die Fläche des LRT 1110 entspricht danach rd. 611,7 ha, die des LRT 1170 rd. 418,4 ha. Die Daten des Standard-Datenbogens sind entsprechend anzupassen.



Abb. 9 Kartierung eines mit Rotalgen und Schwämmen bewachsenen Blocks (Findling) auf dem Jürgenschott-Flachgrund in der Geltinger Bucht in ca. 16 m Wassertiefe (Foto: © Submaris)

Der LRT 1160 Große flache Meeresarme und -buchten ist in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz im Bereich des Schutzgebietes abschließend festgelegt und meeresseitig durch die Bundesgrenze sowie nach Osten durch die gerade Basislinie zwischen definierten Landmarken begrenzt. Die Größe des Gesamtvorkommens dieses LRT im deutschen Teil der Flensburger Förde beträgt rd. 11.200 ha, wovon rd. 9.820 ha in die Planungskulisse einbezogen sind. Aus statistischen Gründen sind die Überlagerungsflächen mit den LRT 1110 und 1170 hiervon abzuziehen, so dass bei der Neufassung des Standard-Datenbogens hier von einem Bestand des LRT 1160 in einer Größe von 8.509,8 ha auszugehen ist.

Die Darstellung der bekannten Vorkommen von LRT 1110 und 1170 schließt das Vorkommen weiterer Bestände im Gebiet nicht aus, da derzeit die Kartierung noch nicht flächendeckend vorliegt.

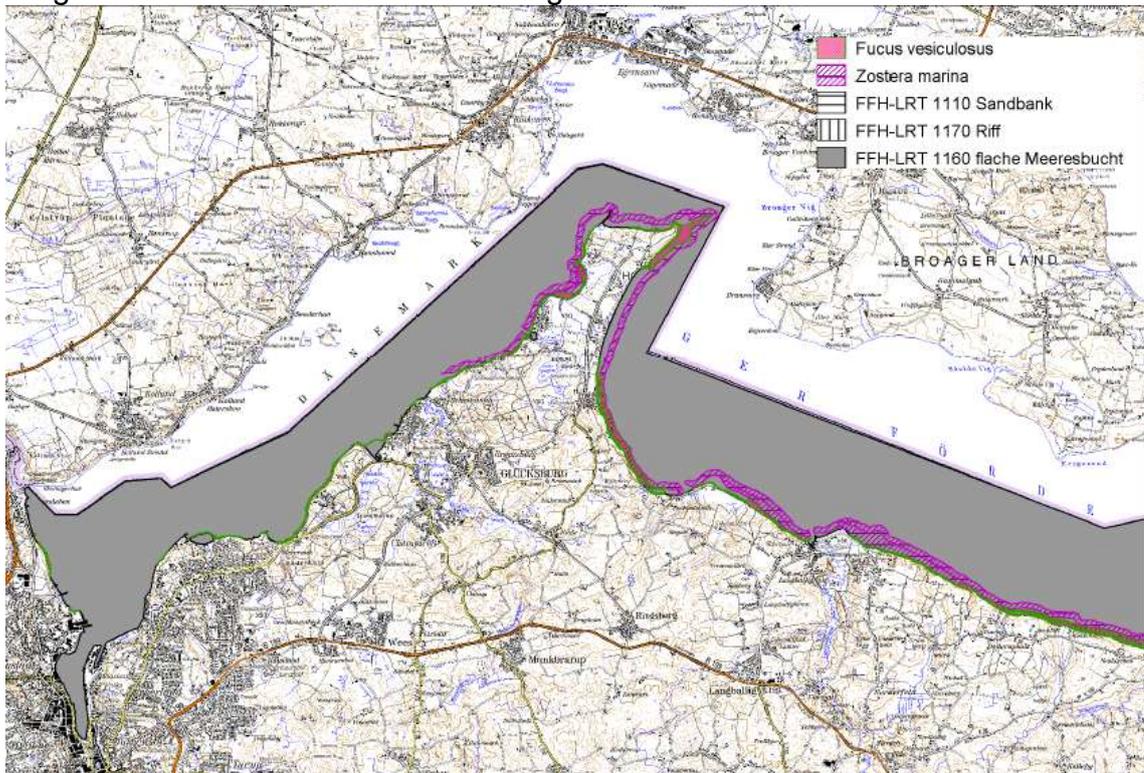


Abb. 10 a: Vorkommen des FFH-Lebensraumtyps Riffe sowie Abgrenzung des LRT große flache Meeresbucht in der Flensburger Außenförde sowie von Seegrass und Blasentang (Westteil)

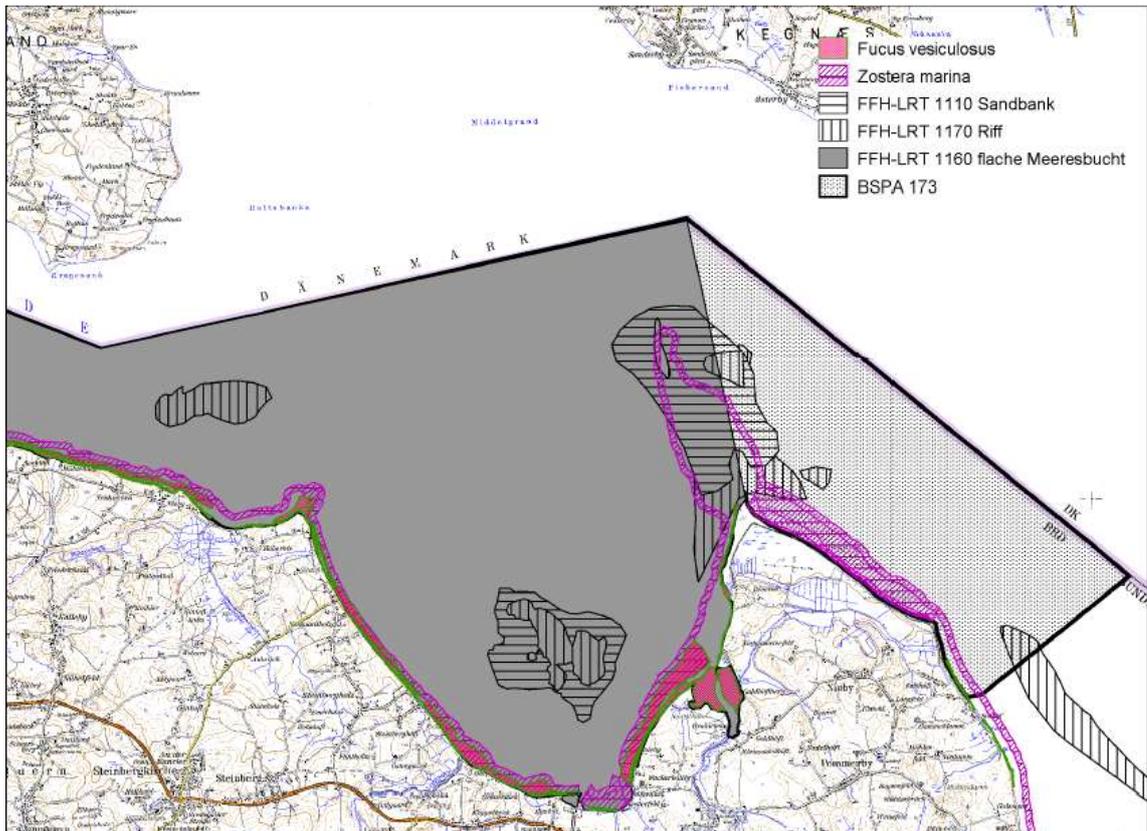


Abb. 10 b: Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen Sandbänke und Riffe sowie Abgrenzung des LRT große flache Meeresbucht in der Flensburger Außenförde sowie von Seegras und Blasentang (Ostteil)

3.2. Arten nach Anhängen der FFH- Richtlinie:

Im Standard-Datenbogen wird das Vorkommen des Schweinswals angesprochen und bewertet.

Tabelle 5: Auszug aus Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk (Dargestellt ist nur die für den Geltungsbereich dieses Teilmanagementplanes relevante Arten.

Arten nach Anhängen FFH- Richtlinie:			
Name	Status***	Pop.-Größe*	Erh.-Zust**.
<i>Phocoena phocoena</i> (Schweinswal)	r	v	C

* v = sehr selten, sehr kleine Population

** C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

*** r = resident

Für die deutsche Ostsee insgesamt kommt die Anfangsbewertung nach MSRL zu dem Schluss, dass u. a. der Schweinswal nicht in einem guten Umweltzustand ist und verweist dabei auf den schlechten Zustand des Schweinswals, nach aktueller HELCOM Bewertung und den ungünstigen-schlechten Zustand

gemäß Bewertung nach FFH-RL. Zudem wird der Schweinswal in der aktuellen nationalen¹⁰ Roten Liste als gefährdet eingestuft.

3.3. Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

Tabelle 6: Auszug aus Standard-Datenbogen zum Vogelschutzgebiet Flensburger Förde (Dargestellt sind nur die für den Geltungsbereich dieses Teilmanagementplanes relevanten Arten)

Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie:			
Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zust.**
<i>Aythya marila</i> (Bergente)	w	8000	B
<i>Clangula hyemalis</i> (Eisente)	w	3500	
<i>Cygnus cygnus</i> (Singschwan)	w	100	B
<i>Haliaeetus albicilla</i> (Seeadler)	n	1	B
<i>Melanitta nigra</i> (Trauerente)	w	4000	
<i>Mergus merganser</i> (Gännesäger)	n	3	B
<i>Mergus serrator</i> (Mittelsäger)	n	1	
<i>Somateria mollissima</i> (Eiderente)	w	32000	B
<i>Sterna albifrons</i> (Zwergseeschwalbe)	n	1	C
<i>Sterna paradisaea</i> (Küstenseeschwalbe)	n	2	

** B = guter Erhaltungsgrad C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Laut MSRL Anfangsbewertung, die die gesamte deutsche Ostsee betrachtet, existiert derzeit kein einheitliches Verfahren zur Bewertung des Zustands der Seevögel. Seevögel werden allerdings im Küstenbereich seit langem intensiv erfasst. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse zeigen für eine Reihe von ökologisch sensiblen Arten keinen guten Zustand auf. Insgesamt sind die Seevögel der deutschen Ostsee laut Anfangsbewertung nicht in einem guten Umweltzustand.

Bezogen nur auf das Vogelschutzgebiet Flensburger Förde haben aktuelle Erfassungen im Rahmen von Brut- und Rastbestandsmonitoring die Angaben im Standarddatenbogen (siehe Tab. 6) weitgehend bestätigt. Der Zustand der Seevögel in diesem Gebiet wird überwiegend mit gut bewertet. Zusätzlich sind die bisher noch nicht im Standarddatenbogen enthaltenen Arten Ohrentaucher und Samtente aufgeführt. Neuere Erfassungen zeigen, dass für diese beiden Arten das Gebiet das bedeutendste Überwinterungsgebiet in Schleswig-Holstein ist. Die Daten des Standard-Datenbogens sind entsprechend anzupassen (Siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Aktualisierungsvorschlag zur Fortschreibung des Standard-Datenbogens zum Vogelschutzgebiet Flensburger Förde (Dargestellt sind nur die für den Geltungsbereich dieses Teilmanagementplanes relevanten Arten)

Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie:			
Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zust.**
<i>Aythya marila</i> (Bergente)	w	3200	B
<i>Clangula hyemalis</i> (Eisente)	w	1000	
<i>Cygnus cygnus</i> (Singschwan)	w	200	B
<i>Haliaeetus albicilla</i> (Seeadler)	n	1	B
<i>Melanitta fusca</i> (Samtente)	w	100	

¹⁰ Die HELCOM

Schweinswal in der Ostsee als "critically endangered" und speziell die Subpopulation der westlichen Ostsee als "vulnerable" ein.

extinct (2013) stuft den

Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie:			
Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zust.**
Melanitta nigra (Trauerente)	w	4100	
Mergus merganser (Gänsesäger)	n	2	B
Mergus serrator (Mittelsäger)	n	24	
Podiceps auritus (Ohrentaucher)	w	100	
Somateria mollissima (Eiderente)	w	35000	B
Sterna albifrons (Zwergseeschwalbe)	n	1	C
Sterna paradisaea (Küstenseeschwalbe)	n	0	

** B = guter Erhaltungsgrad C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Brutbestände sind vom vorliegenden Teilmanagementplan nicht direkt betroffen, jedoch dienen die einbezogenen Ostseeflächen als Nahrungshabitat für mehrere Arten, die im Vogelschutzgebiet brüten (z.B. Seeschwalben, Mittelsäger, Seeadler). Überregional betrachtet sind die Rastbestände der Meerestenten das bedeutendste Schutzgut im Vogelschutzgebiet.

Die Angaben zu den Tabellen 4 bis 6 entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). Die SDB werden in Abständen aktualisiert der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.4. Weitere Arten und Biotope

3.4.1. Habitatbildende Arten

Im Gebiet sind Vorkommen der nach HELCOM als habitatbildend benannten Arten festgestellt:

Das Große Seegras (*Zostera marina*) bildet als fast lückenloses Band im Flachwasser bis ca. 5 m oft dichte Seegraswiesen aus. Sind Steine vorhanden, so sind sie im Flachwasser oft vom Lebensraum-bildenden mehrjährigen Blasentang (*Fucus vesiculosus*) in häufig dichten Beständen besiedelt, in größeren Wassertiefen von artenreichen Beständen eines mehrjährigen Rotalgenphytals. Allerdings ist durch die insbesondere in Schleswig-Holstein bis in die 70er Jahre hinein intensiv betriebene Steinfischerei ein wesentlicher Lebens- und Siedlungsraum für hartsubstratbewohnende Organismen, wie Makroalgen, Miesmuscheln und assoziierte Lebensgemeinschaften, verloren gegangen. Größere Vorkommen von Miesmuscheln sind insbesondere im Westen und Südosten der Innenförde zu finden, wo sie Lebensraum für eine Hartsubstrat-Begleitfauna bieten.

Für die gesamte Ostsee wird in der MSRL Anfangsbewertung festgestellt, dass die Eutrophierung zur Verschiebung von mehrjährigen Makrophyten-Arten zu opportunistischen saisonalen Arten geführt hat. Infolge des Lichtmangels sind die Verbreitungstiefen von Seegras und Blasentang stark zurückgegangen. Auch gemäß der in die Bewertung nach MSRL einbezogenen WRRL-Bewertung wird der ökologische Zustand der Makrophyten der schleswig-holsteinischen Küstengewässer überwiegend als 'mäßig' bis 'unbefriedigend' eingestuft. Die Ostseebereiche vor der deutschen Küste werden nach HELCOM als 'mäßig' bis 'schlecht' bewertet. Nach diesen marinen Bewertungen befinden sich die Makrophyten der deutschen Ostsee nicht in einem guten Umweltzustand.



Abb. 11 Mit Rot- und Fadenalgen bewachsene Blöcke, Grundeln und Strandkrabbe (*Carcinus maenas*) auf dem Kalkgrund vor der Geltinger Birk (Foto: © Submaris)

Der Zustand des Makrozoobenthos der deutschen Ostsee, insbesondere der Küstengewässer, wird nach der MSRL ebenfalls insgesamt als nicht gut eingestuft (nach WRRL: überwiegend 'mäßig' oder schlechter, nach HELCOM: 'mittel' bis 'sehr gut').

3.4.2. Gesetzlicher Biotopschutz

Die FFH-Lebensraumtypen Riff und Sandbank unterliegen auch dem gesetzlichen Biotopschutz, wobei die Definitionen der gesetzlich geschützten Biotope und der FFH-LRT teilweise abweichend gefasst sind. Entsprechend sind die FFH-LRT Riff und Sandbank in der Abb. 10 als Mindestkulisse der Vorkommen zu verstehen, da die in Abb. 10 dargestellten Flächen im Wesentlichen auf geomorphologischen Daten beruhen. Die gemäß Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 ebenfalls dem Riff zuzuordnenden biogenen Hartsubstrate sind bislang nicht einbezogen. Danach sind Riffe vom Meeresboden erkennbar topographisch aufragende Hartsubstrate natürlichen Ursprungs unterhalb der mittleren Tidehochwasserlinie einschließlich geschlossener Gesteinsblockfelder und biogener Hartsubstrate mit einer Mindestgröße von 1.000 qm. D.h. auch Muschelbänke zählen zu den Riffen, wenn sie diese Kriterien erfüllen. Die Definition der Biotopverordnung zu dem gesetzlich geschützten Biotop „Steilküsten“ schließt die den Steilküsten vorgelagerten und den Küstenstreifen prägenden, natürlich festliegenden Gesteinsblockfelder bis zu einer Tiefe von 5 m unter Null als gesetzlich geschützte Biotopfläche ein. Diese Flächen sind in der Flensburger Förde bislang nicht erfasst und insoweit in der Abb. 10

ebenfalls nicht dargestellt, so dass hier bei evtl. Maßnahmen eine gesonderte Erfassung vorgeschaltet werden muss.

Dargestellt sind hingegen die kartierten Seegraswiesen sowie sonstige marine Makrophytenbestände, die dem gesetzlich geschützten Biotop „Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände“ zugeordnet sind.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können.

4. Umwelt-/Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele nach FFH- und Vogelschutz-RL

Die Ableitung gebietsspezifischer Erhaltungsziele sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt aus den Angaben der Standarddatenbögen. Diese Erhaltungsziele sind für das jeweils vollständige FFH- und Vogelschutzgebiet im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht und Bestandteil dieser Pläne (Anlagen 9.4 und 9.5).

Für den Geltungsbereich des Teilplanes sind für das FFH-Gebiet aus den übergreifenden Zielen insbesondere die „Erhaltung repräsentativer Küstenlebensräume mit weitgehend natürlicher Küstendynamik einschließlich der offenen Wasserflächen der Förde sowie Übergängen von Land- zu Wasserlebensräumen“ und aus den Einzelzielen die Beschreibung der entsprechenden Lebensraumtypen und Arten (siehe Hinweise in den Ziffern 3.2.1 und 3.2) von Bedeutung.

Für den Geltungsbereich des Teilplanes für das Vogelschutzgebiet haben sich mit der Aktualisierung des Standarddatenbogens im Jahr 2009 Ergänzungen am Artenbestand ergeben, die noch nicht in die Erhaltungsziele übertragen wurden. Die Ansprüche dieser Arten werden durch die bestehenden Zielsetzungen der Erhaltungsziele für die Küstenvögel mit abgedeckt. Insofern sind für den Geltungsbereich dieses Planes die Ausführungen zu den übergreifenden Zielen (Anlage 9.5) und für die Einzelziele die Zielsetzungen für die Küstenvögel von Bedeutung.

Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten zu bewahren und wiederherzustellen. Bei der Festlegung von Maßnahmen unter der Textziffer 6 wird im Sinne des Art. 2 Abs.3 der FFH-RL den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes nach §33 BNatSchG bleibt davon unberührt.

4.2. Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie

Im Rahmen der Umsetzung der MSRL wurden für die deutschen Meeres- und Küstengewässer, einschließlich der deutschen Ostseeschutzgebiete, strategische und operative Umweltziele erarbeitet. In dem diesbezüglichen deutschen Bericht zur Festlegung von Umweltzielen wird darauf hingewiesen, dass sich in der deutschen Ostsee die Entwicklung eines kohärenten und gut verwalteten Meeresschutzgebietsnetzwerkes seit Abschluss der Meldung des Natura 2000 Netzwerkes in einem kontinuierlichen Aufbauprozess befindet, der sich nach den Zeitvorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie richtet und bis spätestens 2020 abgeschlossen werden soll. Danach können die operativen Ziele für die lebenden Ressourcen durch gut gemanagte Schutzgebiete mit entsprechend regulierter oder eingeschränkter Nutzung erreicht werden, die den ausreichenden Schutz von gefährdeten Arten und Lebensräumen ermöglichen.

Die in Bezug auf Arten, Lebensräume und Biotop der deutschen Ostsee relevanten Umweltziele sind für die deutsche Ostsee nach Artikel 10 MSRL erstmals im Jahr 2012 festgelegt¹¹ worden (Siehe Anlage 9.10.). Die EG-MSRL fordert, bei der Richtlinienumsetzung regionale Grundlagen zu berücksichtigen bzw. darauf aufzubauen. Ziel ist die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie in den jeweiligen Meeresregionen, hier der Ostsee. Die Einbeziehung von Vereinbarungen von HELCOM in den vorliegenden Teilmanagementplan erfolgt daher in Umsetzung der diesbezüglichen MSRL-Anforderungen. Das schließt auch schutzgebietsrelevante HELCOM Grundlagen ein.

In dem HELCOM Baltic Sea Action Plan (2007)¹², der im Ostseeraum eine Grundlage zur regional kohärenten Umsetzung der MSRL darstellt, sind so genannte ökologische Ziele festgelegt, um den günstigen Erhaltungszustand für die marine Biodiversität zu erreichen. Diese sind zwar nicht ausschließlich auf Schutzgebiete ausgerichtet, aber auch für diese relevant. Es handelt sich um die folgenden drei ökologischen Ziele:

- natural marine and coastal landscapes (natürliche marine und Küstenlandschaften),
- thriving and balanced communities of plants and animals (gedeihende und im Gleichgewicht befindliche Gemeinschaften von Flora und Fauna),
- viable populations of species (lebensfähige Populationen von Arten).

Zur Erreichung dieser Ziele benennt der BSAP notwendige Managementmaßnahmen und ordnet den ökologischen Zielen konkretere Umweltziele zu. Letztere beziehen sich u. a. auf die habitatbildenden Arten des vorliegenden Teilmanagementplans. So sollen z. B. die räumliche Verbreitung, Abundanz und Qualität dieser Arten bis zum Jahr 2021 nahezu natürlichen Bedingungen entsprechen.

5. Analyse und Bewertung

¹¹ Eine Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Umweltziele, einschließlich weiterer Quantifizierungen, ist bis spätestens 2018 erforderlich.

¹² http://helcom.fi/Documents/Baltic%20sea%20action%20plan/BSAP_Final.pdf

für die Ostseeflächen des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „DE- 1123-393 Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ sowie für die Ostseeflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes „DE 1123-491 Flensburger Förde“

Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Die Situationsanalyse und Gesamtbewertung richtet sich aus an den Formulierungen der übergreifenden und speziellen Erhaltungsziele sowie den im Standard-Datenbogen benannten Gefährdungen bzw. Einflüssen und Nutzungen.

5.1. Bewertung einzelner Lebensraumtypen und Arten

Die Bewertung der einzelnen im Geltungsbereich dieses Planes nach Angaben des Standarddatenbogens/der Erhaltungsziele vorkommenden Lebensraumtypen, FFH- und Vogelarten sowie habitatbildenden Arten nach HELCOM werden in der Anlage 9.3. dokumentiert. Die im Standard-Datenbogen aufgelisteten Einflüsse und Nutzungen werden hierin nach „**Bestehender Umsetzung der Erhaltungsziele**“ sowie „**Management/Maßnahmen**“ in folgende 4 Bewertungsstufen eingeteilt.

Tabelle 8: Verwendete vier Bewertungsstufen:

Tabellenkürzel	kurz	Lang
X	Beeinträchtigung	Beeinträchtigungen, da Nutzungen vorhanden und bestehende Regelungen ggf. nicht ausreichend zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen; Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bestimmungen des § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG
(X)	Potentiell beeinträchtigung	Beeinträchtigung, da Nutzungen vorhanden, aber bestehende Regelungen <ul style="list-style-type: none"> - diese Nutzungen in ihren Auswirkungen minimieren, - ausreichen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder - Nutzungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses zulassen
–	Neutral	Nutzungen vorhanden, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar
O	Derzeit nicht relevant	Nicht beeinträchtigung, da derzeit keine Nutzung vorhanden.

Im Ergebnis sind zwar aktuell keine erheblichen Beeinträchtigungen aller Arten und Lebensraumtypen durch die bestehenden Nutzungen erkennbar. Allerdings haben zahlreiche Nutzungen beeinträchtigende oder zumindest potentiell beeinträchtigende Wirkungen auf einzelne Arten und/oder LRT in den beiden betrachteten Schutzgebieten (Anlage 9.3).

Die zusammenfassende Bewertung für die Natura 2000-Gebiete der Flensburger Förde, die aus der Tabelle in Anlage 9.3 deutlich wird, entspricht in wesentlichen Teilen den Aussagen der aktuellen Anfangsbewertung nach MSRL

für die deutschen Ostseegewässer insgesamt. Dort wird zusammenfassend der Schluss gezogen, dass

- der gute Erhaltungszustand nicht für alle Lebensraumtypen und –arten erreicht ist,
- insbesondere Makrozoobenthos, Makrophyten, Fische, Meeressäuger und Seevogelarten nicht in einem guten Zustand sind sowie
- die Belastung mit gefährlichen Substanzen und Nährstoffen sowie die biologischen Störungen nach wie vor zu hoch sind und diese Belastungen erhebliche negative Auswirkungen auf das Ökosystem haben.

Im Ergebnis befindet sich das deutsche Ostseegebiet nicht in einem guten Umweltzustand (s.a. Kap. 2.2. und 3). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt HELCOM in seiner letzten holistischen Gesamtbewertung (2010) und der thematischen Bewertung der Biodiversität (2009), die auch als eine Grundlage für die Anfangsbewertung verwendet wurden.

In dem von HELCOM im Jahr 2010 gesondert vorgelegten Schutzgebietsbericht wurden der Status und die ökologische Kohärenz des Ostseeschutzgebietsnetzes beschrieben und bewertet. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist danach das Fehlen effektiver Managementpläne für viele Schutzgebiete, zumal neben der ökologischen Kohärenz die Gewährleistung ausreichender Schutzgebietsmaßnahmen sowie ein diesbezügliches sachgerechtes Management für die Qualität eines Schutzgebietsnetzwerks eine entscheidende Rolle spielen. Dies gilt auch für die schleswig-holsteinischen Ostseeschutzgebiete.

Es bestehen bereits verschiedene Nutzungsbeschränkungen bzw. Managementmaßnahmen aufgrund bestehender Gesetze und Verordnungen, die bei konsequenter und vollständiger Umsetzung geeignet sind, vorhandene oder potentielle Beeinträchtigungen zu verringern bzw. zu minimieren. Konkret anzusprechen sind hier Maßnahmenpläne nach EG-WRRL zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands der Küstengewässer, die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne, bestehende Verbote in den Naturschutzgebieten sowie aufgrund der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Seefischereigesetzes, der Seefischereiverordnung, des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und der Aalverordnung bestehende Genehmigungsvorbehalte bzw. Verbote und Regelungen.

Handlungsbedarf besteht bei der Verbesserung der Datenlage (z. B. Auswirkungen der Fischerei auf Nicht-Zielarten/Beifang). Zum anderen erfordert der derzeit nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie der MSRL, verfehlte Zielzustand der Küstengewässer der Ostsee weitere und auf die o. g. Umweltziele ausgerichtete Maßnahmen. Die gemäß MSRL vorzulegenden Maßnahmenprogramme befinden sich derzeit in der Entwicklung. Sie müssen bis Ende 2015 fertiggestellt und bis Ende 2016 implementiert sein.

Eine schutzgebietsrelevante Grundvoraussetzung ist die konsequente Handhabung der FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere auch unter Beachtung der Summationswirkung von Plänen und Projekten sowie die konsequente Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen und deren Überwachung.

Schweinswale sind nach deutschem Recht streng geschützt und werden auch europarechtlich durch die FFH-Richtlinie geschützt. Dies gilt gleichermaßen auch für die europäischen Vogelarten. Der Beifang in Stellnetzen stellt in schleswig-holsteinischen Küstengewässern eine der Haupttodesursachen für Schweinswale und tauchende Seevögel dar.

Durch die fischereiliche Nutzung darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der schleswig-holsteinischen Ostsee nicht verschlechtern. (§ 44 Abs. 4 BNatSchG) Es ist daher zu begrüßen, dass die Fischerei eine freiwillige Vereinbarung (siehe 2.5) mit der Landesregierung zur Verbesserung des Schutzes von Schweinswalen und Seevögeln unterschrieben hat.

Ergebnisse aus der Umsetzung der Freiwilligen Vereinbarung für die Schutzgebiete der schleswig-holsteinischen Ostsee liegen noch nicht vor. Maßnahmen sind in Abhängigkeit der geplanten Evaluierung der Wirksamkeit der Freiwilligen Vereinbarung zu prüfen und der vorliegende Plan ggf. entsprechend anzupassen.

Vergleichbares gilt für Schutzmaßnahmen zu weiteren genannten Arten, für die sich derzeit innerhalb des hier angesprochenen Planungsraumes keine Nutzungen ursächlich erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Gesamtpopulation zuordnen lassen.

5.2. Bewertungsdefizite

Einige Flächenbelastungen/Einflüsse, wie die unter der Textziffer 2.2.3. beschriebene Sportausübung, lassen in der grob dargestellten Art und im unbestimmt beschriebenen Umfang keine abschließende Bewertung hinsichtlich Verträglichkeit mit den Erhaltungs- oder Schutzzielen zu.

Unabhängig von dieser Einstufung gelten die Vorschriften des Naturschutzrechts, u.a. des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes, des Wasserrechts sowie des Fischereirechts.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.1. bis 6.6. werden durch die tabellarische Übersicht in der Anlage 9.3 ergänzt.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Neben den Maßnahmen gemäß EG-WRRL, u. a. zur Reduzierung der stofflichen Belastungen der Küstengewässer und den unmittelbar gültigen Regelungen im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik, u.a. zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände, tragen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes in den beiden Natura 2000-Gebieten der Flensburger Förde bislang folgende Maßnahmen bzw. Regelungen bei:

- Ausweisung von Naturschutzgebieten mit einschränkenden Regelungen u.a. zu Fischerei, Betreten sowie Befahren,
Mit Datum vom 03.08.2011 wurde seitens der Obersten Naturschutzbehörde beim dafür zuständigen Bundesverkehrsminister der Antrag auf Erlass einer Befahrensverordnung nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz für die Wasserflächen der Bundeswasserstraße Ostsee, die in

dem Naturschutzgebieten „Halbinsel Holnis“ und „Geltinger Birk“ liegen gestellt. Damit sollen dokumentierte Störungen in diesen NSG`s durch Freizeitboote, Surfer etc. unterbunden werden.

- Freiwillige Vereinbarung mit den Sportverbänden,
- Freiwillige Vereinbarung mit den Fischereiverbänden,
- Verzicht der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen auf der Ostsee,
- Umsetzung des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und Aalverordnung mit einschränkenden Regelungen für die Fischerei wie z.B. Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbeschränkungen, insbesondere
 - Verbot der Schleppnetzfisherei für Fahrzeuge mit einer Maschinenleistung über 221 kW
 - Verbot der Fischerei mit Schleppnetzen und Snurrewaden innerhalb der 3 Seemeilenzone (5,556 km). Ausnahme in Teilbereichen mit mehr als 20m Wassertiefe
 - Verbot der Stellnetzfisherei von der Uferlinie bis zu 200 m seawärts (In weiten Teilen der Flensburger Förde gilt eine Ausnahmeregelung mit 100 m.)
 - Ausweisung von Fischschonbezirken vom 1. Okt. bis 31. Dezember in den Mündungsbereichen der Au bei Bockholmwik, Au bei Siegum, Ringsberger Au, Langballigau, Habernis-Steinberger Au, Lippingau, Au bei Koppelheck, Lebeker Au sowie Abflus des Geltinger Noors.
 - Verbot des Einsatzes von Geräten der Erwerbsfischerei für Nichterwerbsfischer; Ausnahmen durch die obere Fischereibehörde in der Ostsee lediglich in stark begrenztem Umfang für Reusen
 - Fischereischeinprüfungspflicht für Angler (Ausnahme: zeitlich eng befristeter Urlauberschein)
 - Vermeidung von Überfischungen der Fischbestände durch Festlegung und Zuteilung von Fangquoten durch die Fischereipolitik und das Fischereirecht (dabei werden bei der Festlegung der berufsfischereilichen Quoten durch ICES auch die jährlichen Ausfänge der Angelfischerei geschätzt und bei der Bestandsberechnungen und bei den Vorschlägen zur Festlegung der berufsfischereilichen Quoten durch ICES berücksichtigt). Bei der Einhaltung dieser Vorgaben kann auch für das besondere Schutzgebiet die Nahrungsgrundlage des Schweinswales als gesichert angesehen werden. Ein Verstoß wird im Rahmen fischereirechtlicher Verfahren (z.B. durch Bußgeld oder Quotenabzug im Folgejahr) geahndet.
- Verbot der Vermarktung von Entenbeifängen
- Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen
- Klärwerksbau an Zuflüssen
- Auflagen für die Entsorgung von Fäkalien von Schiffen.
- Keine Ausweisung von Baggergutschüttstellen, Verklappungen von Sediment nur nach Einzelfallprüfung (z.B. Wackerballig und Langballigau)
- Zulassungsaufgaben nach Wasser- und Naturschutzrecht
- Kontrollierte Wiedervernässung der Geltinger Birk, Wiederherstellung der Lebensräume Lagune, Dünen und Salzwiesen, als Übergangsl-

bensräume zu terrestrischen Lebensräumen.

6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gemäß FFH- und VL-RL dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs.1 BNatSchG, ggf. i.V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Maßnahmen werden im Sinne der Vorsorge aufgenommen, unabhängig davon, ob die Anforderungen bereits insgesamt oder partiell durch die Einhaltung bestehender rechtlicher Regelungen erfüllt werden (siehe auch Anlage 9.3).

Die nach MSRL durchzuführenden und im Rahmen von Maßnahmenprogrammen zu dokumentierenden Maßnahmen dienen neben der Einhaltung des auch im Wasserrecht verankerten Verschlechterungsverbot (§ 45a WHG) dazu, den von der Richtlinie geforderten guten Umweltzustand zu erreichen oder aufrechtzuerhalten. Die Maßnahmen sollten sich dabei an den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip ausrichten. Die im Zuge der Umsetzung der MSRL notwendigen Maßnahmen werden in 2015 im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms festgelegt und müssen daher ggf. in dem vorliegenden Teilmanagementplan zu gegebener Zeit ergänzt werden.

Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, die auf die Erreichung einschlägiger umweltrechtlicher Anforderungen und in diesem Zusammenhang auf Belastungsursachen ausgerichtet sind, wie z. B.

- Nährstoffeinträge
Von hoher Bedeutung ist insbesondere die Vermeidung diffuser Nährstoffeinträge. Hier sind i. W. Nährstoffeinträge über die Flüsse weiter zu reduzieren, wobei Reduzierungsvorgaben vordringlich in den Bewirtschaftungsplänen der WRRL aufgestellt werden. Ein Schwerpunkt ist daher die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Zuflüssen zur Ostsee. Diese Einträge sind nach wie vor zu hoch und tragen auch in den schleswig-holsteinischen Ostseeschutzgebieten weiterhin zur Eutrophierung mit entsprechenden ökologischen Auswirkungen bei. Daher sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Stoffrückhalts im Einzugsgebiet erforderlich (z.B. Dränteiche und Wiederherstellung von Feuchtgebieten)
- Fischerei
Einhaltung bestehender rechtlicher Vorgaben sowie ergänzender Maßnahmen und Vereinbarungen durch entsprechende Kontrollen der zuständigen Behörden oder der dazu Beauftragten:
 - 1) Der Einsatz von Fischereigeräten erfolgt ausschließlich in einer Art und einem Umfang, in der die erhebliche Beeinträchtigung von FFH – Lebensraumtypen durch mechanische Beanspruchung ausgeschlossen werden kann. Das MELUR wird im Rahmen der im EMFF zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kurzfristig die Auswirkung der gegenwärtig ausgeübten Schlepp-

netzfisherei insbesondere auf Riffe in der Schleswig-Holsteinischen Ostsee überprüfen und ggf. die notwendigen fischereilichen Maßnahmen einleiten.

- 2) keine Intensivierung des Einsatzes von Fanggeräten und Fangmethoden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Schweinswalen und Meeresenten führen können,

Weitergehende oder zusätzliche Managementmaßnahmen, insbesondere bezüglich der gebietsübergreifend agierenden Arten oder Artengruppen, können sich aus der Betrachtung des Gesamtlebensraumes an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste ergeben. Entsprechendes gilt auch bei Vorliegen neuer, verbesserter oder geänderter Daten- und Rechtsgrundlagen. Über deren gebietsbezogene Notwendigkeit wird in Abhängigkeit von der geplanten Evaluierung der Wirksamkeit der unter 2.5 genannten Freiwilligen Vereinbarung und der Wirkung der anthropogenen Hauptbelastungen wie Meeresverschmutzung, Fischerei, Lärm und Schifffahrt auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete entschieden.

- Sport
Bei der Ausübung insbesondere des Kitesurfens ergeben sich Störungen der rastenden Meeresenten. Dieses Störpotential kann insbesondere in bestimmten Wetterphasen (Eisbedeckung der östlichen Ostsee) sowie in Summation mit z.B. Störungen durch die übrige Schifffahrt oder bei der Jagd auf Enten in dänischen Gewässern erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, so dass sich aufgrund zukünftig verbesserter Daten das Erfordernis einer zeitlich und räumlich eingeschränkten Nutzung ergeben kann.
- Schließen von Erkenntnislücken
Die Erhaltungszustände von FFH-LRT und Arten sind weiter zu erfassen und zu bewerten

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und eine Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen und Arten dienen. Eine rechtliche Verpflichtung nach der FFH-Richtlinie zur Umsetzung dieser Maßnahmenvorschläge besteht nicht.

Darüber hinaus besteht eine Notwendigkeit weitere Maßnahmen im Hinblick auf das wegen der bestehenden Zielverfehlungen nach MSRL erforderliche Verbesserungsgebot des Umweltzustands der deutschen Meeresgewässer gemäß § 45a WHG (s. a. Kap. 5.1).

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten und Kenntnisse sollten folgende konkrete Entwicklungs-/Schutzmaßnahmen umgesetzt werden:

- Erlass von Befahrensregelungen in besonders sensiblen Bereichen der Ostsee durch die Bundeswasserstraßenverwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit bestehenden NSGs
- Wiederherstellung der durch die Steinfischerei reduzierten Riffstrukturen z.B. durch Einbau von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Steinen
- Förderung der Entwicklung, der Erprobung und des Einsatzes von praxistauglichen Fischereigeräten, die den Beifang von Meeresenten und Schweinswalen auch aus Gründen des Artenschutzes weiter minimieren.
- Minimierung des durch anthropogene Maßnahmen bedingten Lärm-/Energieeintrages in die Ostsee.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), und damit auch für das betrachtete Gebiet natur-schutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf hingewiesen.

6.4.1. Öffentlichkeitsarbeit

Verbesserte Informationsangebote zur Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Meeresbiotope und Arten.

6.4.2. Sicherung und Entwicklung der Kontaktlebensräume

Aufbauend auf bestehenden Ansätzen ist anzustreben, dass außerhalb der Schutzgebietskulisse der Beifang von Schweinswalen und Meeresenten

- durch angepasste Fangmethoden
- den Einsatz von Pingern
- die Initiierung und Intensivierung der Erforschung und des Einsatzes alternativer ökosystemverträglicher Fanggeräte weiter reduziert bzw. minimiert wird.

Der Einsatz von Pingern innerhalb der Schutzgebiete wird dabei jedoch nicht als zielführend angesehen, da er zur Vergrämung der Art aus dem für ihren Schutz vorgesehenen Gebiet führen kann.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Für das Gebiet sind u. a. die Ausweisung des Naturschutzgebietes Bockholmwik sowie Befahrensregelungen in den Naturschutzgebieten geplant. Hieraus können Regelungen resultieren, die über die hier festgelegten Maßnahmen hinausgehen.

6.6. Verantwortlichkeiten

Im Hinblick auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-RL setzen nach den Bestimmungen des § 27 (2) LNatSchG die unteren Naturschutzbehörden die festgelegten Maßnahmen um, soweit die oberste Naturschutzbehörde im Ein-

zelfall keine andere Regelung trifft. Im Falle der „Meeresflächen der Ostsee“ wird die Umsetzung der **notwendigen** Erhaltungsmaßnahmen auf das LLUR übertragen. Die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde bleibt im Übrigen unberührt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der MSRL ist nach den Bestimmungen des § 105 Abs. 2 LWG die oberste Wasserbehörde zuständig für die Entwicklung und Umsetzung von Meeresstrategien im Sinne der MSRL einschließlich der Maßnahmenprogramme.

Die Umsetzung ggf. erforderlicher fischereilicher Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und liegt in der Zuständigkeit der Fischereibehörden des Bundes und des Landes.

Unterliegen unter Schutz gestellte Teile von Natur und Landschaft auch einem Schutz nach dem Denkmalschutz, dürfen auch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden (§27 Abs. 3 LNatSchG)

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung „Notwendiger Erhaltungsmaßnahmen“ obliegt dem Land Schleswig-Holstein im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

„Weitergehende Maßnahmen“ und „Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ können auf verschiedenen Finanzierungswegen, wie z.B. das „Ökoko-Konto“, erfolgen.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Da in den Ostseeschutzgebieten nur eine geringe Anzahl betroffener Flächeneigentümer, vorhanden ist, ist eine der Aufstellung landseitiger Managementpläne vergleichbare Öffentlichkeitsbeteiligung entbehrlich. In die Erstellung des Planes waren insbesondere die Landesfischereiverwaltung, die Fischereiverbände, die anerkannten Naturschutzverbände, die angrenzenden Kommunen und die UNB`en eingebunden.

Zu dem in der Entwicklung befindlichen Maßnahmenprogramm nach MSRL werden gesondert die nach MSRL Art. 19 geforderten Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Management eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus die Brutvogelarten und auf der Ostsee jährlich die Rastvogelbestände erfasst.

Nach MSRL Art. 11 wurden Monitoringprogramme für die laufende Bewertung des Umweltzustands der Meeressgewässer erstellt. Sie beruhen auf einschlä-

gigen Bewertungs- und Überwachungsbestimmungen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, einschließlich der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, und sind mit diesen vereinbar. Wie alle Bestandteile der gemäß MSRL Art 5 geforderten Meeresstrategien müssen auch die Monitoringprogramme alle sechs Jahre überprüft werden.

Für die Umsetzung des Monitorings innerhalb der 12 Seemeilenzone sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Auszüge Literatur:

Adelung (2003): Wale in Nord- und Ostsee. Schr. Naturwiss. Ver. Schlesw.-Holst., Bd. 68, Kiel 2003.

Quelle: http://www.bfn.de/0302_ascobans.html

ASCOBANS (2009): ASCOBANS conservation plan for harbour porpoise (*Phocoena phocoena* L.) in the North Sea. 1-31. ASCOBANS secretariat, Bonn, Germany. MOP6/Doc. 7-02 (AC).

ASCOBANS (2012) : Is limiting gillnet drop a management perspective for the protection of cetaceans in SACs? 19th ASCOBANS Advisory Committee Meeting, Galway, Ireland, 20-22 March, AC19/Doc.4-18 (O).

Atzler, R., 1995. Der pleistozäne Untergrund der Kieler Bucht und angrenzender Gebiete nach reflexionsseismischen Messungen. - Berichte - Reports, Geol. Paläont. Inst. d. Univ- Kiel, 70, 116 S.

Atzler, R., Hoffmann, G., Milkert, D. 1994. Sedimentkort over Flensborg Fjord / Sedimentkarte der Flensburger Förde, DGU Map Series No. 46.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2004: Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region. – In: Amtsblatt der Europäischen Union, L382, 47, 28. Dezember 2004

Exon, N., 1971. Holocene sedimentation in and near the outer Flensburg Fjord (Westernmost Baltic Sea. – Diss. Univ. Kiel, Inst. f. Gowiss., 104 S.

Fürhaupter K, Wilken H, Grage A, Meyer T (2008) Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der Ostseeküste – Schwerpunkt *Fucus* und *Zostera*. Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein.

Fürhaupter K, Pehlke C, Wilken H, Meyer T (2013) WRRL-Makrophytenmonitoring in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins (2012) – Teil A: Innere Küstengewässer (ELBO), Teil B: Äußere Küstengewässer

(BALCOSIS). Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Fürhaupter K, Wilken H, Meyer T (2014) WRRRL-Makrophytenmonitoring in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins (2013) – Teil A: Innere Küstengewässer (ELBO), Teil B: Äußere Küstengewässer (BALCOSIS). Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Fürhaupter K, Wilken H, Meyer T (2015) WRRRL-Makrophytenmonitoring in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins (2014) – Teil A: Innere Küstengewässer (PHYBIBCO), Teil B: Äußere Küstengewässer (BALCOSIS). Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Kannenberg, E., 1950. Die Steilufer der Schleswig-Holsteinischen Ostseeküste. Inaugural-Diss., Christian-Albrechts-Univ. Kiel, 101 S.

KOM (2011): Mitteilung der Kommission vom 21.09.2011 an das Europäische Parlament und den Rat zur Durchführung einzelner Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98

Köster, R., 1958. Die Küsten der Flensburger Förde. Ein Beispiel für Morphologie und Entwicklung einer Bucht. - Schr. Naturwiss. Ver. Schleswig-Holstein, 29, (1), 5 - 18.

Köster, R., Schwarzer, K., Abegg, F., Schmoll, D., 1991. Sedimentologische Untersuchungen im Rahmen des Entwicklungskonzeptes „Geltinger Birk“. – Bericht, Geologisches-Paläontologisches Inst. u. Museum d. Univ. Kiel, 14 s., Anl. (unveröff.).

Landesregierung Schleswig-Holstein: 2014: Drucksache 16/2314 der 16. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Laurer, U., 2007. Quaternary Evolution of the seafloor between Gelting Peninsula and Breitgrund Channel in the Western Baltic Sea, Germany. Diplomarbeit Univ. Kiel, Inst. f. Geowiss., 81. S. (unveröff.).

Lipka, K., 1987. Quartärgeologische Kartierung der westlichen Geltinger Halbinsel und des nördlich vorgelagerten Kalkgrundes. – Diplomarbeit Univ. Kiel, Inst. f. Geowiss., 86 S. (unveröff.).

Lipka, K., Abegg, F., 1990. Quartärgeologische Kartierung der nördlichen Geltinger Halbinsel. – Mayniana, 42, 93 – 100.

Niedermeyer, R.-O., Lampe, R., Janke, W., Schwarzer, K., Duphorn, K., Kliewe, H., Werner, F., 2011. Die deutsche Ostseeküste. Sammlung geologischer Führer, 105, 307 S.

Proelss (2011): Protection of Cetaceans in European Waters—A Case Study on Bottom-Set Gillnet Fisheries within Marine Protected Areas. *The International Journal of Marine and Coastal Law* 26 (2011) 5–45

Reisch, F., Schmoll, D., 1997. Morphologische und sedimentologische Untersuchungen von Strand und Seegrund im Bereich der Geltinger Birk (Flensburger Außenförde). – *Schr. Naturwiss. Ver. Schlesw.-Holst.*, 67, 1 – 16.

Riedl, W., 1991. NSG Geltinger Birk – Unser Naturschutzgebiet im Interessenstreit. – *Betriff: Natur*, 1/91, 4 - 8.

Schmoll, D., 1994. Morphologische und sedimentologische Untersuchungen zur submarinen Entwicklung der geltinger Birk (Flensburger Aussenförde). – Diplomarbeit, geogr. Inst. d. Univ. Kiel, 133 S. (unveröff.).

Schubert P (2010) Bedeutung von Seegraswiesen in der Ostsee für das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) – Ergebnisse einer zweijährigen Kartierung der Seegrasbestände (*Zostera marina*) in der Kieler Bucht. Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Schubert P, Huber F, Howe C, Lehmann RM, Kunz U (2015) Kartierung und Bewertung des FFH- Lebensraumtyps „Riffe“ in der Ostsee. Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Schwarzer, K., 2000. Stellungnahme zu einem Stranderhaltungskonzept für die Gemeinden Pommerby und Nieby. – *Bericht Inst. f. Geowiss. d. Univ. Kiel*, 21. S. (unveröff.).

Schwarzer, K., Sterr, H., Hofstede, J., 2003. Auswirkungen von Wasserstandsänderungen an der Küste. - In: Hupfer, P., Harff, J., Sterr, H., Stigge, H.J.: Die Wasserstände an der Ostseeküste. Entwicklungen - Sturmfluten - Klimawandel. - *Die Küste*, 66, 217 - 297.

Schwarzer, K., 2015. Einschätzung der Auswirkungen von Schutzbuhnen am Sportboothafen Schausende (Flensburger Innenförde) auf den angrenzenden Küstenbereich aus geologisch-sedimentologischer Sicht. - *Bericht Inst. f. Geowiss. d. Univ. Kiel*, 21. S. (unveröff.).

Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umweltfragen aus dem Jahr 2012: Für einen wirksamen Meeresnaturschutz: Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ.

Vinther & Larssen (2004): Updated estimate of harbor porpoise by-catch in the Danish bottom set gillnet fishery. Report of the International Whaling Commission Scientific Committee SC/54/SM31.

Voss, F., 1986. Die postglaziale Talentwicklung im Küstenbereich der Langballigau an der Flensburger Förde. – Offa, 43, 173 – 184.

Weitz, N., 2003. Coastal morphological development of the Gelting Peninsula of the Flensburg Fjord and discussion of the coastal protection measures. – MSc. Thesis, Inst. Of Geosciences, Coastal Research Laboratory (CORELAB), 76 p.

Ziegler, B., Hayen, A., 2005. Rückgang der Steilufer an der schleswig-holsteinischen westlichen Ostseeküste. - Meyniana, 57, 61 - 92.

9. Anhang

Anlage 9.1. Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet

Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk in der Fassung von 2011

Anlage 9.2. Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet

Flenburger Förde in der Fassung von 2009

Anlage 9.3. Analyse und Bewertung

der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen

Anlage 9.4. Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet

Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk

Anlage 9.5. Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das Vogelschutz-Gebiet

Flensburger Förde

Anlage 9.6. HELCOM Guidelines

HELCOM Guidelines and Tools on Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas (2006)

Anlage 9.7. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark 1959

Anlage 9.8. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Halbinsel Holnis"

Anlage 9.9. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Geltinger Birk"

Anlage 9.10. Auszug Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“)

Anlage 9.11. Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten vom Nov. 2015